Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 20/2026 Ausgabetag: 06.11.2026

Inhaltsverzeichnis:

1. Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
2. Jahresabschluss und Lagebericht des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum 31. Dezember 2025
3. Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2025 des Eigenbetriebes Abwasser
4. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Am Patkenbach“ sowie 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Batenhorst, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 „Jägerweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda, hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
7. Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 04.11.2026

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Rheda-Wiedenbrück nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
   Die Meldebehörde darf nachfolgende Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören übermitteln (§ 42 Abs. II und III BMG):
   - Vor- und Familienname
   - frühere Namen
   - Geburtsdatum und Geburtsort
   - Geschlecht
   - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
   - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
   - Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
   - Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 Abs. I und V Bundesmeldegesetz)
   Folgende Daten dürfen weitergegeben werden:
   - Vor- und Familienname
   - Doktorgrad
   - Anschrift

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse und Rundfunkt über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. II und V Bundesmeldegesetz)
   Folgende Daten dürfen weitergegeben werden:
   - Vor- und Familienname
   - Doktorgrad
   - Anschrift
   - Datum und Art des Jubiläums
     (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.)

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Bürgerbüro, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rheda-Wiedenbrück, den 2.11.26

Der Bürgermeister
i. V.

Dr Epkenhans-Behr

Dr. Epkenhans-Behr
Beigeordnete

Jahresabschluss und Lagebericht des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück zum 31. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2026 über den Jahresabschluss und den Lagebericht des Betriebes Bauhof zum 31. Dezember 2025 beraten und folgenden Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresgewinns gefasst:

1. Der **Jahresabschluss** des Betriebs Bauhof zum 31.12.2025 wird in der vorliegenden Form **festgestellt**. Der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2025 wird **zur Kenntnis** genommen.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von **255.819,34 €** wird wie folgt verwendet: **100.000,00 €** verbleiben beim Betrieb Bauhof und werden für den Bau eine Remise verwendet und **155.819,34 €** werden an die Stadt Rheda-Wiedenbrück abgeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist im Verwaltungsgebäude des Betriebes Bauhof, Hauptstraße 158, 33378 Rheda-Wiedenbrück, im ersten Obergeschoss, entweder im Büro von Herrn Stipp (Betriebsleiter) oder im Büro von Frau Badalewski (Abteilungsleiterin Rechnungswesen), zu den nachstehenden Öffnungszeiten möglich:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2025 zu vereinbaren. Hierfür stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Herr Stipp, Betriebsleiter: Telefon (0 52 42) 93 79 15
- Frau Badalewski, Abteilungsleiterin Rechnungswesen: Telefon (0 52 42) 93 79 13

ETL | WRG Prüfung & Beratung

Gesundheit · Soziales · Kommunales · Mittelstand

Betrieb Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rheda-Wiedenbrück

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
Mandant 44635/25

MEMBER OF ETL GLOBAL

www.etl-wrg.de

INHALTSVEREICHNIS **Seite**

I. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 2

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 9

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 13

V. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES NACH § 53 HGRG 15

VI. SCHLUSSBEMERKUNG 15

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1a: Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 1b: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Anlage 1c: Anhang zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2025

Anlage 2: Lagebericht für das Jahr 2025

Anlage 3: Bestätigungsvermerk

Anlage 4: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Anlage 5: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

2. NKFWG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften
D & O	Directors & Officers

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.
Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück,

(im Folgenden auch „Bauhof“ oder „Betrieb“ genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2025 zu prüfen. Darüber hinaus erstreckt sich der Auftrag auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist nach §§ 103 und 114 GO NRW i.V.m. § 21 ff. EigVO NRW zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet. Dementsprechend handelt es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung entsprechend § 317 ff. HGB.

Der Jahresabschluss 2025 wurde nach den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der EigVO NRW in der Fassung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2024, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 EigVO auch auf den aufgestellten Lagebericht.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n. F.. Der Prüfungsbericht richtet sich an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss von 256 T€ erzielt. Insgesamt lagen die betrieblichen Erträge um 185 T€ und die betrieblichen Aufwendungen um 341 T€ unter dem Planansatz. Somit konnte für das Wirtschaftsjahr 2025 das geplante Ergebnis von 100 T€ um 156 T€ übertroffen werden.

- Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 1.217 T€. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit lag im Berichtsjahr bei 719 T€. Der zugrunde gelegte Finanzmittelfonds aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Guthaben bei der Sparkasse Rheda-Wiedenbrück auf dem Kontokorrentkonto (10 T€) und das Verrechnungskonto mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück (-1.787 T€). Der Finanzmittelfonds veränderte sich im Berichtsjahr um 319 T€ und betrug zum Bilanzstichtag -1.777 T€ (VJ: -2.096 T€).

- In 2025 war das langfristig gebundene Vermögen (2.798 T€, VJ: 2.359 T€) nicht vollständig durch das Eigenkapital (998 T€, VJ: 846 T€) und das langfristige Fremdkapital (1.154 T€, VJ: 1.084 T€) gedeckt und somit eine sogenannte Fristenkongruenz zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung nicht gegeben.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Der Bauhof führt seine Aufgaben ausschließlich im Auftrag der städtischen Fachbereiche aus. Daher hat er keinen Einfluss auf Umfang und Art der anfallenden Aufträge. Die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen können lediglich durch die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren beeinflusst werden.

- Durch die fortschreitende Stadtentwicklung – insbesondere den Neubau von Gebäuden, die Ausweisung weiterer Baugebiete und den Ausbau der Infrastruktur – ist auch künftig mit einer gleichbleibend hohen oder steigenden Auslastung in allen Aufgabenbereichen zu rechnen. Zusätzliche Sonderaufgaben, wie der Winterdienst oder Einsätze im Katastrophenschutz, führen bereits heute regelmäßig zu erhöhtem Personalbedarf und Überstunden.

- Im Laufe des Jahres 2025 konnte der überwiegende Teil der vakanten Stellen des Bauhofs erfolgreich besetzt werden. Allerdings blieben vereinzelt Stellen länger als üblich aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels unbesetzt, der sich inzwischen auch in den Stellenbesetzungsverfahren deutlich bemerkbar macht. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung künftig weiter verschärfen wird. Um den daraus resultierenden Herausforderungen frühzeitig zu begegnen, ist es erforderlich, verstärkt auf die fortschreitende Digitalisierung sowie den Einsatz neuer Technologien zu setzen.

- Die Betriebsleitung geht derzeit davon aus, dass das im Wirtschaftsplan 2026 vorgesehene Jahresergebnis von 100 T€ erreicht werden kann.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß den Vorschriften der EigVO NRW sowie der §§ 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der EigVO NRW und den ergänzenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht.

Wir prüften die Einhaltung der Vorschriften der EigVO NRW sowie der ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Satzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Auftragsgemäß haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG unter Zugrundelegung des IDW PS 720 geprüft sowie die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Prüfung der Entwicklung des Anlagevermögens im Berichtsjahr, insbesondere unter dem Aspekt der korrekten Differenzierung zwischen aktiviertem Herstellungs- und aufwandswirksamen Erhaltungsaufwand,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung der Umsatzerlöse.

Da der Jahresabschluss und Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen haben wir das versicherungsmathematische Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verwertet.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten und verbundenen Unternehmen eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen der Geschäftsführung zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Juni bis August 2026 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns die Geschäftsführung sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung der Geschäftsführung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und der Beurteilung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von der WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, geprüften und am 20. Juni 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung durch den Rat der Stadt festgestellt. Der Betriebsleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften entsprechend geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB sowie die Vorschriften der EigVO NRW wurden beachtet.

Der Anhang enthält die entsprechend der EigVO NRW vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 25 EigVO NRW sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB sowie § 21 EigVO NRW beachtet wurden und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

V. FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSAUFTRAGES NACH § 53 HGRG

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

VI. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 7. August 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ETL WRG GMBH · WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT · WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT · SIEGEL · GÜTERSLOH

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Technische Anlagen und Maschinen	588.910,34		549.305,56
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.674.529,31		1.261.351,36
		2.263.439,65	1.810.656,92
		2.263.439,65	1.810.656,92
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	17.115,33		16.193,98
		17.115,33	16.193,98
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.207,67		12.414,51
2. Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 567.607,00 EUR (Vorjahr: 548.444,77 EUR)	2.554.080,24		3.112.986,89
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.583,56		2.188,58
	2.569.871,47	2.586.986,80	3.143.783,96
III. Finanzmittel bei Kreditinstituten		10.127,97	28.855,85
		2.597.114,77	3.172.639,81
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.235,42	12.369,32
		4.862.789,84	4.995.666,05

PASSIVA

	31.12.2025 EUR		31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		57.262,10	57.262,10
II. Allgemeine Rücklage		684.502,67	584.502,67
III. Jahresüberschuss		255.819,34	204.006,99
		997.584,11	845.771,76
B. Rückstellungen			
1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.153.861,00		1.083.850,00
2. Sonstige Rückstellungen	594.133,00		559.180,00
		1.747.994,00	1.643.030,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.572,72		100.867,46
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rheda-Wd.	1.990.067,28		2.371.954,49
3. Sonstige Verbindlichkeiten	78.571,73		34.042,34
- davon aus Steuern: EUR 40.732,99 (Vorjahr: EUR 33.182,92)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
		2.117.211,73	2.506.864,29
		4.862.789,84	4.995.666,05

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025

	2025 EUR		2024 EUR
1. Umsatzerlöse		7.244.193,87	6.774.181,16
2. Sonstige Erträge		175.732,32	69.812,11
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 1.023.340,15		- 932.513,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 135.137,16		- 127.980,17
		- 1.158.477,31	- 1.060.493,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	- 3.639.245,34		- 3.335.675,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 1.145.058,94		- 1.020.307,12
- davon für Altersversorgung: EUR 286.261,33 (Vorjahr: EUR 254.655,08)			
		- 4.784.304,28	- 4.355.982,88
5. Abschreibung auf Sachanlagen		- 397.340,22	- 329.644,76
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 812.214,85	- 882.769,25
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 154,00	- 27,30
8. Ergebnis nach Steuern		**267.435,53**	**215.075,18**
9. Sonstige Steuern		- 11.616,19	- 11.068,19
10. Jahresergebnis		**255.819,34**	**204.006,99**

Anhang

zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Darüber hinaus wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu Grunde gelegt. Im Sinne der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie zur Einhaltung des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit erfolgte die Gliederung der Bilanz entsprechend den Vorgaben des Formblattes 4 sowie die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Vorgaben des Formblattes 5 der Eigenbetriebsordnung NRW alter Fassung.

A) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Erstellung dieses Jahresabschlusses waren folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

- Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. In die Herstellungskosten selbst erstellter Vermögensgegenstände sind neben den Einzelkosten auch anteilige Gemeinkosten einbezogen.

  Gegenstände des Sachanlagevermögens werden – soweit sie einem Werteverzehr unterliegen – entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige, lineare Abschreibungen reduziert. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, sofern hierfür eine Notwendigkeit besteht.

  Die Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) mit einem Anschaffungswert bis 800,00 € ohne Umsatzsteuer werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.
- Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten vermindert um einen Bewertungsabschlag für Ungängigkeit bewertet. Der Bewertungsabschlag beträgt 10 % des Inventurwertes. Kleinmaterial mit einem Wert von unter 60,00 € je Stück wird als Materialaufwand erfasst. Ein unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand bei der Lagerhaltung und Unsicherheiten beim Bestandsnachweis werden so vermieden.
- Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Stadt und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Externe wird eine Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Zinsausfallrisikos durch verspätete Zahlungseingänge gebildet. Die Pauschalwertberichtigung betrug im Berichtsjahr unverändert 0,5 %.

- Unter den Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück sind auch Erstattungsansprüche des Betriebes Bauhof aus Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen ausgewiesen (siehe unten – Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden „Pensions- und Beihilferückstellungen“).
- Sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.
- Rückstellungen für Pensionen werden in Höhe der Pflichtrückstellungen gebildet. Dem Teilwert, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird, liegt ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde. Grundlage hierfür ist § 37 KomHVO NRW. Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Heubeck.
- Daneben sind Rückstellungen für Beihilfen an die Versorgungsempfänger gebildet worden. Grundlage hierfür ist ebenfalls § 37 der KomHVO NRW. Hiernach kann die Rückstellung prozentual auf die Pensionsrückstellungen gebildet werden.
- Die Pensions- und Beihilferückstellungen für die beim Betrieb Bauhof eingesetzten Beamten werden zum Bilanzstichtag 31.12.2025 in voller Höhe beim Betrieb Bauhof ausgewiesen. Für die vor dem Einsatz beim Betrieb Bauhof bei der Kernverwaltung (Stadt Rheda-Wiedenbrück) erworbenen Ansprüche besteht ein Erstattungsanspruch des Betriebes Bauhof gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück.
- Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe des sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergebenden notwendigen Erfüllungsbetrages.
- Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

B) Erläuterungen zur Bilanz einschließlich spezieller Angaben nach Eigenbetriebsverordnung

(1) Anlagevermögen

- **Anlagenspiegel**

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens sind, entsprechend der Gliederung der Bilanz, in dem beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

- **Änderung im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**

Der Betrieb Bauhof verfügt, wie in den Vorjahren auch, über keine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

- **Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

Für Investitionen wurden im Wirtschaftsplan 2025 insgesamt 678 T€ eingeplant. Hinzu kamen Reste aus dem Vorjahr und Erträge aus den Abgängen des Anlagevermögens.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Anlagenzugänge aufgeführt. Sie beinhaltet auch Anschaffungen, für die finanzielle Mittel in vorherigen Wirtschaftsplänen berücksichtigt wurden:

	Zugänge 01.01.-31.12.2025 T€
Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Testgerät LKW für die Kfz-Werkstatt	15
Grubenheber Kfz-Werkstatt	5
Radladerwaage	5
Konfiskatkühler	4
Klimaanlagenwartungs- und befüllgerät	3
Fugenschneider	3
Sandstrahlkabine	2
sowie 2 weitere Anlagen, davon keine mit einem Wert von über 2 T€	2
	39
Fahrzeuge	
Lastkraftwagen	238
Schilderwagen	105
Böschungsmähgerät	99
PKW Leitung Straßenunterhaltung	50
Hardware Digitalisierung Winterdienst + Mülltouren	48
Randstreifenmähgerät	42
Bankettfertiger	36
Gabelstapler	28
Schneeräumschild	5
Hydraulikhammer (Anbaugerät)	5
Streuer (Friedhof)	4
	660
Geringwertige Wirtschaftsgüter	
Freischneider	0,9
Blasgerät	0,8

Heckenschere	0,8
2 Blasgerät	0,8
Heckenschneider	0,8
Kranwaage	0,7
Kreiselschere	0,6
Freischneider Grundgerät	0,6
sowie 30 weitere Anlagen, davon keine mit einem Wert von über 700 €	8,6
	14,6
<u>Technische Anlagen und Maschinen</u>	
Mobilbagger	73
Radlader	24
Minikipper	11
Mulcher	10
Aufsitzmäher	9
Wildkrautentferner	4
Blasgerät	4
sowie 6 weitere Anlagen, davon keine mit einem Wert von über 2 T€	6
	141
Summe Anlagenzugänge 2025	855

- **Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben**

Dem städtischen Fachbereich Immobilienmanagement und nicht dem Betrieb Bauhof selbst sind die Gebäude und dazugehörigen Grundstücke zuzuordnen, die durch den Betrieb Bauhof genutzt werden. Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben fallen daher ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich des Bauhofes, sondern in den des genannten Fachbereiches.

(2) Vorratsbestände

Der Wert der Vorratsbestände, bestehend aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, ist im Vergleich zu 2024 (16 T€) um 1 T€ gestiegen (2025: 17 T€).

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte summierten sich im Wirtschaftsjahr 2025 auf rund 9 T€ (Vj.: 13 T€). Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Forderungen, die sich an die Stadt Rheda-Wiedenbrück richten, beliefen sich auf 2.554 T€ (Vj.: 3.113 T€). Dieser Betrag gliedert sich in zwei Forderungsgruppen. Zum einen in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die Stadt, einschließlich dem Eigenbetrieb Abwasser. Abzüglich der Pauschalwertberichtigung machen diese Forderungen einen Betrag von 1.986 T€ (Vj.: 2.565 T€) aus. Auch diese Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die zweite Forderungsgruppe wird gebildet aus den Erstattungsansprüchen für Pensions- und Beihilferückstellungen aus den Zeiten, die die beim Betrieb Bauhof eingesetzten Beamten während der Dienstzeit bei der Kernverwaltung vor ihrem Einsatz beim Betrieb Bauhof absolviert haben (568 T€; Vj.: 548 T€). Diese Forderungen haben einen langfristigen Charakter.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betrugen am Bilanzstichtag 31.12.2025 insgesamt 7 T€ (Vj.: 2 T€).

(4) Eigenkapital

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Eigenkapitals im Jahr 2025 können der folgenden Übersicht entnommen werden:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	+/- T€
Stammkapital	57	57	0
Allgemeine Rücklage	685	585	100
Jahresüberschuss	256	204	52
Eigenkapital	998	846	152

Die Höhe des Stammkapitals entspricht dem in § 11 der Betriebssatzung genannten Betrag. Der Vorjahresüberschuss von 204 T€ wurde in Höhe von 100 T€ der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der diesen Betrag übersteigende Jahresüberschuss von 104 T€ wurde an die Stadt Rheda-Wiedenbrück abgeführt.

(5) Rückstellungen

Bei der Bilanzierung sind die Rückstellungen in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Entsprechend den Bilanzgliederungsvorschriften ist zwischen

- Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen und
- Sonstigen Rückstellungen

zu unterscheiden.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	+/- T€
Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, davon:	1.154	1.084	70
Rückstellung für Pensionen	882	837	45
Rückstellung für Beihilfe	271	247	24
Sonstige Rückstellungen	594	559	35
Summe	1.748	1.643	105

Die Rückstellungen beinhalten im Einzelnen folgende Verpflichtungen und haben die aufgeführte Entwicklung genommen:

	Stand 01.01.2025 T€	Entnahme A= Auflösung T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2025 T€
Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.084	56	126	1.154
Verpflichtungen aus Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben der Mitarbeiter	533	533	572	572
Jahresabschlusskosten	13	13	10	10
Interne Jahresabschlusskosten	13	13	13	13
Insgesamt	1.643	615	721	1.748

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Eine Sicherung durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgt nicht. Die Zusammensetzung und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	31.12.2025 Gesamt T€	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	über 5 Jahre T€	31.12.2024 Gesamt T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49	49	0	0	101
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt					
- aus Lieferungen und Leistungen	203	203	0	0	247
- Verrechnungskonto (Kassenkredit)	1.787	1.787	0	0	2.125
Sonstige Verbindlichkeiten	78	78	0	0	34
Summe	2.117	2.117	0	0	2.507

Auch die genannten Verbindlichkeiten zum vorherigen Bilanzstichtag 31.12.2024 hatten sämtlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(6) Eventualverbindlichkeiten

Der Betrieb Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) mit Sitz in Münster. Die kvw-Zusatzversorgung hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage zu gewähren.

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung richten sich nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Seit dem 1. Januar 2002 ist die Höhe der Betriebsrente insbesondere abhängig von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter der Beschäftigten (sog. Punktemodell). Anwartschaften aus dem bis zum 31. Dezember 2001 durchgeführten Gesamtversorgungssystem werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Versorgungsverpflichtungen werden im Umlageverfahren in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens finanziert. Der Deckungsabschnitt beträgt 10 Jahre. Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell erhebt die Kasse zur Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, neben den Umlagen ein pauschales Sanierungsgeld zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs.

Im Jahr 2025 betrug der Umlagesatz 4,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Prozentsatz für das Sanierungsgeld betrug 3,25 %. Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Annahmen geht die kvw-Zusatzversorgung davon aus, dass die Aufwendungen für die Pflichtversicherung nicht über die gegenwärtigen Prozentsätze steigen werden.

Die Höhe des Risikos ist zurzeit nicht bewertbar.

C) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich spezieller Angaben nach Eigenbetriebsverordnung

(1) Umsatzerlöse

Gestaffelt nach den Erlösarten sind die Umsatzerlöse in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	2025 T€	2024 T€
Leistungen an die Stadt		
- durch die Grünflächenunterhaltung	2.824	2.770
- durch die Straßenunterhaltung	2.559	2.284
- Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und sonstiges bewegliches Vermögen (Daueraufträge)	860	577
- durch die Gebäudeunterhaltung	503	657
- Sonstige	433	419
Zwischensumme	7.179	6.707
Leistungen an Dritte		
- Leistungen für die Flora Westfalica	47	49
- Sonstige	17	18
Zwischensumme	64	67
Summe	7.244	6.774

(2) Sonstige betriebliche Erträge

Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erträge:

	2025 T€	2024 T€
Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens	135	16
Kostenerstattungen Dritter	28	42
Schadensersatzleistungen	7	7
Skontoerträge	5	1
Sonstiges	3	1
Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung	0	3
Summe	176	70

Die periodenfremden Erträge betragen 135 T€ (Vj.: 16 T€) und ergeben sich durch die Erträge aus den Abgängen des Anlagevermögens.

(3) Materialaufwand

In der folgenden Übersicht ist der Materialaufwand dargestellt:

	2025 T€	2024 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.023	933
Aufwendungen für bezogene Leistungen	135	128
Summe	1.158	1.061

(4) Personalaufwand

Beschäftigte Mitarbeiter einschließlich zahlenmäßiger Entwicklung

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich

- 1,00 Beamte
- 67,35 Beschäftigte
- 3 Auszubildende

beim Betrieb Bauhof beschäftigt. Aushilfskräfte, Praktikanten und freigestellte Mitarbeiter sind nicht aufgeführt.

Zusammensetzung des Personalaufwandes

Im Jahr 2025 wurde für Personal 4.784 T€ (Vj.: 4.356 T€) verwendet. Dabei gliederte sich der Personalaufwand wie folgt:

	2025 T€	2024 T€
Löhne und Gehälter	3.639	3.336
Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (Zusatzversorgungskasse)	1.145	1.020
Summe	4.784	4.356

(5) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 812 T€ (Vj.: 883 T€) und enthalten Verwaltungskostenerstattungen für Dienstleistungen der städtischen Kernverwaltung in Höhe von 502 T€ (Vj.: 461 T€), Pachtkosten für das Bauhofgelände im Wert von 104 T€ (Vj.: 104 T€) und Kosten der Fahrzeugversicherung in der Größenordnung von 51 T€ (Vj.: 44 T€). Für Fortbildungskosten wurden 21 T€ (Vj: 105 T€) aufgewandt. Im Vorjahr hatte es noch einen erhöhten Schulungsbedarf für die Mitarbeiter im Rahmen der Halterhaftung des Betriebes für die von ihm genutzten Fahrzeuge gegeben (siehe Vorlagen V-79/2023 und V-75/2024). Da diese Bedarfe teilweise nur einmalig waren oder nicht jährlich wiederholt werden müssen, ist der Fortbildungsaufwand gesunken.

D) Jahresergebnis

Der Betrieb Bauhof schließt das Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Jahresüberschuss von 255.819,34 € (Vj.: 204.006,99 €) ab.

Den Vorschlag der Betriebsleitung zur Gewinnverwendung entnehmen Sie bitte der entsprechenden Vorlage für den Betriebsausschuss bzw. Rat.

E) Sonstige Angaben

(1) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Der Betriebsausschuss beschloss im Mai 2026, den Betrieb Bauhof und den Eigenbetrieb Abwasser weiterhin als Eigenbetriebe zu führen. Ausgangspunkt war der Antrag der SPD-Fraktion aus dem Jahr 2024, die Eigenbetriebe wieder in den Kernhaushalt einzugliedern.

Im Rahmen der zweiten Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof im Jahr 2026 wurde die Organisationsform beider Einrichtungen erneut beraten. Im anschließenden Haupt- und Finanzausschuss nahm die SPD-Fraktion ihren Antrag zurück.

(2) Sonstige finanziellen Verpflichtungen

Wesentliche sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3 und 3a HGB sind zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

(3) Beziehung zur Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Betrieb Bauhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, die nach § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt wird (eigenbetriebsähnliche Einrichtung). Sie ist organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, jedoch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(4) Angaben zur Betriebsleitung

Betriebsleiter	Stipp, Benjamin
Stellvertretender Betriebsleiter	Uhr, Eckhard

Die Bezüge der Betriebsleitung betrugen im Berichtsjahr insgesamt 228 T€. An ehemalige Betriebsleiter wurden im Berichtsjahr Pensionszahlungen von 52 T€ geleistet. Hierfür bestehen Pensions- und Beihilferückstellungen, die am Jahresende 825 T€ betrugen.

(5) Mitglieder des Betriebsausschusses im Verlauf des Jahres 2025

Die Personen, die im Verlauf des Berichtsjahres Mitglied im Betriebsausschuss waren, sind in der angehängten Übersicht aufgeführt.

Seit dem Jahr 2004 werden Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zentral aus dem städtischen Haushalt bestritten. Dies gilt auch für die Sitzungsgelder, die im Rahmen des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof anfallen. Diese Kosten werden dem Betrieb Bauhof nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind in den Verwaltungskostenerstattungen, die der Betrieb Bauhof an die Stadt abführt, enthalten.

Nach Auskunft der Stadt erhalten die Mitglieder des Betriebsausschusses eine monatliche Aufwandspauschale, die sowohl die Tätigkeiten im Stadtrat an sich als auch in den Ausschüssen (unter anderem der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof) abdeckt. Die Höhe der Aufwandspauschale richtet sich nach Aufgaben und Tätigkeit und kann nicht konkret auf den Betriebsausschuss bezogen angegeben werden.

(6) Honorar des Abschlussprüfers

Für die Kosten der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL WRG GmbH, Gütersloh, wurde ein Betrag von 8.500 € (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt. Dies entspricht dem Angebot der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 08.08.2024. Zwischenzeitlich wurde eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) gewährt. Der Abschlussprüfer hat keine anderen Betätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen oder sonstige Leistungen erbracht.

Rheda-Wiedenbrück, den 31.07.2026

Benjamin Stipp

Benjamin Stipp
Betriebsleiter

Mitglieder im Betriebsausschuss bis zum 09.11.2025:

Name	Vorname	Funktion	ausgeübter Beruf
Arlt	Günter	ordentliches Mitglied	Beratungsingenieur
Braun, Dr.	Christiane	stellv. sachkundige Bürgerin	Veterinärmedizinerin
Brinkhaus	Mario	ordentliches Mitglied	Dipl.-Bauingenieur
Buschsieweke	Jochen	stellv. Mitglied	Justizvollzugsbeamter
Bücker	Patrick	stellv. Mitglied	Steuerberater

Coban	Christina	stellv. Mitglied	Betriebswirtin
Dorobantu	Mara	stellv. sachkundige Bürgerin: seit dem 08.07.2025	Industriekauffrau
Eckert	Christian	sachkundiger Bürger	Steuerberater
Frenser	Elisabeth	stellv. Mitglied	Biobäuerin
Fischer	Michael	stellv. Mitglied	Gastronom
Hahn	Andreas	stellv. Mitglied	Lehrer im Ruhestand
Hanschur	David	ordentliches Mitglied	Bürokaufmann
Harz	Ralf	ordentliches Mitglied	IT + Controlling
Heiden, zur	Michael	sachkundiger Bürger	Bankbetriebswirt
Heller-Jordan	Hans-Herrmann	stellv. Mitglied	Rentner
Hemke	Hendrik	2. stellv. Vorsitzender	Student (Bauingenieurwesen)
Henkenjohann	Uwe	stellv. Mitglied	Kaufmann
Hurmann	Ronald	ordentliches Mitglied	Rentner
Hünten, Dr.	Martin	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Klauß	Hagen	ordentliches Mitglied	Lacklaborant
Koroch	Michaela	1. stellv. Vorsitzende	Pflegedienstleitung
Kosel	Patrick	stellv. sachkundiger Bürger	Personaldienstleistungskaufmann
Krimpmann	Birgit	ordentliches Mitglied	Bilanzbuchhalterin
Lakenbrink	Michael	stellv. Mitglied	IT-Leiter
Mester	Bernd	sachkundiger Bürger	Krankenpfleger
Nacke	Detlef	stellv. Mitglied	Elektroinstallateur
Pfläging	Michael	stellv. Mitglied	Lehrer
Pierenkemper	Hermann-Josef	stellv. Mitglied	Rechtsanwalt
Rasim	Christoph	sachkundiger Bürger	Head of IT Solutions Finance
Reffold	Sandra	stellv. Mitglied	Lehrerin im Ruhestand
Schürmann	Frank	ordentliches Mitglied	Cloud & Datacenter Infrastructure Manager
Sebbel	Ernst	stellv. sachkundiger Bürger	Bankkaufmann, Rentner
Setzer, Dr.	Konstantin	stellv. Mitglied	Rechtsreferendar
Stuhlweißenburg	Lars	stellv. sachkundiger Bürger	Diplom-Ingenieur
Theilmeier-Aldehoff	Thomas	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Wandmacher	Friederike	stellv. sachkundige Bürgerin	Bilanzbuchhalterin
Warkentin	Johann	stellv. Mitglied	Strategie / Unternehmensentwicklung im Mittelstand (Master BWL)
Wedler	Alwin	stellv. Mitglied	Dipl-Ing. Elektrotechnik
Westhoff	Antonius	stellv. sachkundiger Bürger: bis zum 07.07.2025	Jurist und Wirtschafsprüfer
Winter	Aysegül	stellv. Mitglied	Versicherungsgeneralagentin
Woste	Peter	Vorsitzender	Dipl.-Ing. für Versorgungstechnik
Zerbin	Klaus	stellv. Mitglied	Industriefachwirt

Mitglieder im Betriebsausschuss seit dem 10.11.2025

Name	Vorname	Funktion	ausgeübter Beruf
Braun, Dr.	Christiane	ordentliches Mitglied	Veterinärmedizinerin
Brinkhaus	Mario	stellv. Mitglied	Dipl.-Bauingenieur
Coban	Christina	stellv. Mitglied	Betriebswirtin
Frenser	Elisabeth	stellv. Mitglied: seit dem 15.12.2025	Biobäuerin
Gruß	Frederik	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Hanschur	David	ordentliches Mitglied	Bürokaufmann
Hartmann	Lea	stellv. Mitglied	Bankkauffrau
Harz	Ralf	ordentliches Mitglied	IT + Controlling
Hegel	Matthias	stellv. sachkundiger Bürger	Berufsschullehrer
Heller-Jordan	Hans-Herrmann	stellv. Mitglied	Rentner
Hünten, Dr.	Martin	2. stellv. Vorsitzender	Geschäftsführer
Johannfunke	Tim	ordentliches Mitglied	Auszubildender IT
Kerkeling	Marco	stellv. sachkundiger Bürger	Dipl.-Ing. Maschinenbau
Kilk	Andreas	stellv. sachkundiger Bürger: seit dem 15.12.2025	Ingenieur
Klauß	Hagen	sachkundiger Bürger	Lacklaborant
Kleinschroth	Michael	stellv. sachkundiger Bürger	Rentner
Koroch	Michaela	ordentliches Mitglied	Pflegedienstleitung
Kosel	Patrick	ordentliches Mitglied	Personaldienstleistungskaufmann
Kottmann	Christian	sachkundiger Bürger	techn. Angestellter
Kursim	Dirk	stellv. Mitglied	Kommunalbeamter
Lakenbrink	Michael	stellv. Mitglied	IT-Leiter
Mester	Bernd	sachkundiger Bürger	Krankenpfleger
Nacke	Detlef	stellv. Mitglied	Elektroinstallateur
Pfläging	Michael	ordentliches Mitglied	Lehrer
Radszuhn	Markus	ordentliches Mitglied	Reiseverkehrskaufmann
Rodax	Maximilian	sachkundiger Bürger	Student
Röscheisen	Markus	stellv. sachkundiger Bürger	Dipl.-Ing. (FH) Brunnebauer
Sandhäger	Christoph	stellv. Mitglied	Landwirt
Schlepphorst	Stefan	stellv. Mitglied	Berufsschullehrer
Schürmann	Frank	ordentliches Mitglied	IT-Manager
Setzer, Dr.	Konstantin	stellv. Mitglied	Rechtsreferendar
Siefert	Alexander	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Söbke	Kathrin	stellv. Mitglied	Polizeibeamtin
Stalter-Cornely	Barbara	ordentliches Mitglied	Versicherungskauffrau
Theilmeier-Aldehoff	Thomas	Ausschussvorsitzender	Geschäftsführer
Woste	Peter	1. stellv. Vorsitzender	Dipl.-Ing. für Versorgungstechnik

Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück
Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2025	Zugänge	Abgänge	31. Dez. 2025	1. Jan. 2025	Zugänge	Abgänge	31. Dez. 2025	31.Dez. 2025	31.Dez. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
SACHANLAGEN										
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.927.728,45	141.398,12	189.946,63	1.879.179,94	1.378.422,89	101.793,34	189.946,63	1.290.269,60	588.910,34	549.305,56
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.241.171,21	712.951,21	215.687,59	3.738.434,83	1.979.819,85	295.546,88	211.461,21	2.063.905,52	1.674.529,31	1.261.351,36
	5.168.899,66	854.349,33	405.634,22	5.617.614,77	3.358.242,74	397.340,22	401.407,84	3.354.175,12	2.263.439,65	1.810.656,92

Lagebericht

zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025

(1) Organisation des Betriebes Bauhof

Der Betrieb Bauhof wurde zum 1. Januar 2001 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheda-Wiedenbrück gegründet.

Rechtliche Grundlagen sind § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Betrieb Bauhof ist organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Als kommunale Einrichtung, die nicht der Insolvenzgefahr unterliegt, ist er nicht mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbar. Unabhängig davon wird er nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt der Betrieb Bauhof neben eigenen Beschäftigten auch Dienstleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzbuchhaltung und Personalverwaltung. Diese Leistungen werden vom Bauhof vergütet.

Nach der Betriebssatzung übernimmt der Betrieb Bauhof vor allem folgende Aufgaben:

- Unterhaltung von Straßen,
- Pflege und Unterhaltung von Grünflächen,
- Unterhaltung städtischer Gebäude,
- Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung,
- Wartung, Reparatur und Pflege des Maschinen-, Geräte- und Fuhrparks,
- Unterstützungsleistungen bei der Neuanschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen
- Erbringung verschiedener Serviceleistungen, zum Beispiel Transporte, Auf- und Abbauarbeiten sowie die Bearbeitung von Fundsachen.

Der Bürgermeister ist oberster Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Betriebes Bauhof.

Der Betrieb Bauhof ist unter Beibehaltung seines Eigenbetriebscharakters in die Organisationsstruktur des Geschäftsbereiches III der Stadtverwaltung eingegliedert.

Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof nahm im Berichtsjahr die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß § 5 der Eigenbetriebsverordnung war.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt vorbehalten sind.

(2) Geschäftsverlauf

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2025 stellt sich gegenüber dem Erfolgsplanansatz wie folgt dar:

	2025 Ist T€	2025 Plan T€	+/- T€
Umsatzerlöse	7.244	7.526	- 282
Sonstige betriebliche Erträge	176	79	97
Erträge	7.420	7.605	- 185
Aufwand für Material und bezogene Leistungen	1.158	1.265	- 107
Personalaufwand	4.784	5.119	- 335
Abschreibungen	397	382	15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	813	727	86
Betriebliche Aufwendungen	7.152	7.493	- 341
Sonstige Steuern	12	12	-
Jahresüberschuss	256	100	156

Umsatzerlöse

Der Gewinn, der insbesondere auf Grund der Umsatzerlöse erzielt wird, deckt die Aufwendungen des Betriebes Bauhof. Dieses Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass sich die Umsätze an den Aufwendungen orientieren. Die Bildung von Rücklagen, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bauhofes sicherzustellen, sowie eine Verzinsung des Eigenkapitals werden somit ermöglicht. Der Betrieb Bauhof dient vor allem der Deckung des Eigenbedarfes der Stadt in den Bereichen Straßen-, Grünflächen-, Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung. Dementsprechend erzielt er einen Großteil seines Umsatzes mit den städtischen Facherbeichen und dem Eigenbetrieb Abwasser (7.180 T€, Plan: 7.425 T€). Die Leistungen für die sog. Dritten wie die Flora Westfalica GmbH wurden mit einem Gesamtbetrag von 64 T€ (Plan: 101 T€) abgerechnet.

Sonstige betriebliche Erträge

Im Berichtsjahr konnten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 178 T€ erzielt werden. Das sind 97 T€ mehr als im Wirtschaftsplan vorgesehen (79 T€).

Positiv herausgehoben werden müssen die Erträge aus den Abgängen von Anlagevermögen. So konnten durch den Verkauf eines Schleppers noch 36 T€, eines Mobilbaggers 30 T€ und für einen LKW noch 27 T€ erzielt werden.

Aufwand für Material und bezogene Leistungen

Für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Ersatzteile) und für bezogene Leistungen (beispielsweise: Abfallbeseitigung, Verkehrsschilder oder Fremdleistungen für den Fuhrpark) wurden insgesamt 1.158 T€ aufgewandt, 107 T€ weniger als im Wirtschaftsplan angestrebt (1.265 T€). Einsparungen konnten vor allem bei den Materialeinkäufen für Fahrzeuge (38 T€), aber auch bei den Aufwendungen für Werkzeuge und Kleinteile erzielt werden (3 T€). Bei den bezogenen Leistungen wurden rund 62 T€ eingespart (Ist: 135 T€, Plan: 197 T€). So kam es bei den Fremdleistungen für Fahrzeuge zu Minderausgaben von 43 T€. Diese sind abhängig von der Auftragslage und wurden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans anhand von Erfahrungswerten geschätzt.

Personalaufwand

Für Personal wurde im Berichtsjahr 4.784 T€ aufgewendet. Damit wird der Wirtschaftsplan-Ansatz um 335 T€ unterschritten, er betrug ursprünglich 5.119 T€. Entstanden sind diese Einsparungen durch unbesetzte Stellen, krankheitsbedingte Beendigungen von Lohnfortzahlungen und kostengünstigere Nachbesetzungen von ehemals vakanten Stellen.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Anschaffungskosten für das Anlagevermögen werden mit Hilfe der linearen Abschreibungsmethode über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Im Berichtsjahr sind Aufwendungen für Abschreibungen in Höhe von 397 T€ angefallen, 15 T€ mehr als im Wirtschaftsplan berücksichtigt (382 T€). In seinen Bemühungen, seine technische Leistungsfähigkeit zu erhalten, hat der Bauhof im Berichtsjahr Anlagevermögen im Wert von 855 T€ erhalten. Dies wirkt sich, je nach Starttermin der Abschreibung (Lieferdatum) und voraussichtlicher Nutzungsdauer, auf den Abschreibungsaufwand aus.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen überschreiten mit 813 T€ den Ansatz von 727 T€ um 86 T€. Insbesondere die Verwaltungsgemeinkostenerstattungen des Bauhofes für Leistungen der Kernverwaltung hat zu den Mehraufwendungen geführt.

Sonstige Steuern

Die Kfz-Steuern für den Fuhrpark des Betriebes Bauhof bilden die sonstigen Steuern. Im Berichtsjahr entstand durch diese Steuern ein Aufwand von 12 T€. Dies entspricht dem Ansatz.

Fazit

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Erträge um 185 T€ und die Aufwendungen um 341 T€ hinter den Planungen zurückbleiben. Der Betrieb Bauhof erzielt im Berichtsjahr einen Gewinn von 256 T€.

(3) Lage der Einrichtung

Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung stellt sich im Vergleich mit dem Vorjahr wie folgt dar:

	2025 T€	2024 T€
Jahresergebnis	256	204
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	397	329
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	105	99
Gewinn (-) / Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-135	-16
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	559	596
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs-tätigkeit zuzuordnen sind	35	-23
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.217	1.189
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	135	16
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sach-anlagevermögen	-854	-675
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-719	-659
Ausschüttung (-) an die Stadt Rheda-Wiedenbrück	-104	-168
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-104	-168
Zahlungswirksame Veränderung der Finanz-mittelfonds	319	362
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.096	-2.458
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.777	-2.096

Der Finanzmittelfonds setzt sich an den beiden Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Bestand Kontokorrentkonto	10.127,97	28.855,85
Cash-Pool	-1.786.956,00	-2.125.056,00
	-1.776.828,03	2.096.200,15

Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage im Vergleich mit dem Vorjahr ist in folgender Tabelle dargestellt:

	31.12.2025 T€	%	31.12.2024 T€	%	+/- T€
Aktiva					
Sachanlagen	2.263	46,5	1.811	36,2	452
langfristige Forderungen	568	11,7	548	11,0	20
Langfristig gebundenes Vermögen	2.831	58,2	2.359	47,2	472
Vorräte	17	0,3	16	0,3	1
kurzfristige Forderungen gegen Stadt aLL	1.986	40,8	2.565	51,3	-579
liquide Mittel	10	0,2	29	0,6	-19
sonstiges kurzfristig gebundenes Vermögen	18	0,4	27	0,5	-9
kurzfristig gebundenes Vermögen	2.032	41,8	2.637	52,8	-605
Summe Aktiva	4.863	100,0	4.996	100,0	-133
Passiva					
Stammkapital	57	1,2	57	1,1	0
Rücklagen	685	14,1	585	11,7	100
Jahresergebnis	256	5,3	204	4,1	52
Eigenkapital	998	20,5	846	16,9	152
Langfristige Rückstellungen	1.154	23,7	1.084	21,7	70
langfristiges Fremdkapital	1.154	23,7	1.084	21,7	70
kurzfristige Verbindlichkeiten ggü. der Stadt - durch Kostenerstattungen	203	4,2	247	4,9	-44

- aus der Sonderkasse	1.787	36,7	2.125	42,5	-338
sonstiges kurzfristig verfügbares Kapital	721	14,8	694	13,9	27
kurzfristig verfügbares Kapital	2.711	55,7	3.066	61,4	-355
Summe Passiva	4.863	100,0	4.996	100,0	-133

In 2025 war das langfristig gebundene Vermögen in Höhe von 2.798 T€ nicht vollständig durch das Eigenkapital (998 T€) und das langfristige Fremdkapital (1.154 T€) gedeckt und somit eine sogenannte Fristenkongruenz zwischen Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung nicht gegeben.

Ertragslage

Die Ertragslage stellt sich in den beiden Vergleichsjahren wie folgt dar:

	31.12.2025 T€	%	31.12.2024 T€	%	+/- T€
Umsatzerlöse	7.244	97,6	6.774	99,0	470
Sonstige Erträge	176	2,4	70	1,0	106
Betriebsertrag	7.420	100,0	6.844	100,0	576
Materialaufwand	1.159	15,6	1.061	15,5	98
Personalaufwand	4.784	64,5	4.356	63,6	428
Abschreibungen	397	5,4	329	4,8	68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	812	10,9	883	12,9	-71
Betriebsaufwand	7.152	96,4	6.629	96,9	523
Ordentliches Betriebsergebnis	268	3,6	215	3,1	53
Sonstige Steuern	12	0,2	11	0,2	1
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	256	3,5	204	3,0	52

(4) Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikationen

Der Betrieb steuert seine betriebliche Tätigkeit anhand des Wirtschaftsplans. Als wesentlicher finanzieller Leistungsindikator kann die geplante Realisierung der Umsatzerlöse angesehen werden, als nicht finanzieller Leistungsindikator die Betriebsbereit-

schaft und der Erhalt sowie die Auslastung der Anlagen innerhalb der einzelnen Betriebsbereiche.

(5) Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Der Bauhof führt seine Aufgaben ausschließlich im Auftrag der städtischen Fachbereiche aus. Daher hat er keinen Einfluss auf Umfang und Art der anfallenden Aufträge. Die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen können lediglich durch die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren beeinflusst werden.

Aus rechtlichen Gründen darf der Bauhof keine Aufträge von externen Auftraggebern übernehmen.

Im Laufe des Jahres 2025 konnte der überwiegende Teil der vakanten Stellen des Bauhofs erfolgreich besetzt werden. Allerdings blieben vereinzelt Stellen länger als üblich aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels unbesetzt, der sich inzwischen auch in den Stellenbesetzungsverfahren deutlich bemerkbar macht. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung künftig weiter verschärfen wird. Um den daraus resultierenden Herausforderungen frühzeitig zu begegnen ist es erforderlich, verstärkt auf die fortschreitende Digitalisierung sowie den Einsatz neuer Technologien zu setzen.

Durch die fortschreitende Stadtentwicklung – insbesondere den Neubau von Gebäuden, die Ausweisung weiterer Baugebiete und den Ausbau der Infrastruktur – ist auch künftig mit einer gleichbleibend hohen oder steigenden Auslastung in allen Aufgabenbereichen zu rechnen. Zusätzliche Sonderaufgaben, wie der Winterdienst oder Einsätze im Katastrophenschutz, führen bereits heute regelmäßig zu erhöhtem Personalbedarf und Überstunden.

Weitere ungeplante Aufgaben oder zusätzliche Flächen können nur dann dauerhaft bewältigt werden, wenn entsprechendes zusätzliches Personal zur Verfügung steht und moderne Technologien eingesetzt werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, beispielsweise durch die Übernahme weiterer Dienstleistungen. Voraussetzung hierfür sind jedoch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine entsprechende Ausstattung mit Personal, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten.

(6) Risikofrüherkennung

Im Rahmen der Betriebsführung wertet die Betriebsleitung die Entwicklungen des vergangenen Geschäftsjahres aus und leitet daraus notwendige Maßnahmen ab. Gleichzeitig berücksichtigt sie die aktuelle Situation sowie die erwarteten zukünftigen Veränderungen des Bauhofes. Ziel ist es, die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bauhofes dauerhaft zu erhalten.

Zur Unterstützung dieses Anliegens setzt die Betriebsleitung ein Risikomanagementsystem ein.

Als Risiko wird die mögliche Auswirkung von Unsicherheiten auf die Erreichung von Zielen verstanden. Risiken beziehen sich auf zukünftige Ereignisse, deren Eintritt nicht sicher ist. Sie werden anhand ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer möglichen Auswirkungen bewertet. Risikomanagement ist ein systematischer Prozess, mit dem Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und gesteuert werden. Dadurch sollen die Leistungsfähigkeit und die langfristige Handlungsfähigkeit der Organisation gesichert werden.

Für den Bauhof als kommunale Einrichtung besteht keine Insolvenzgefahr. Unabhängig davon hat die Betriebsleitung mögliche Risiken erfasst und bewertet. Hierzu fanden am 22.05.2025 und am 09.12.2025 Besprechungen mit Mitarbeitenden der Verwaltung sowie den Leitungen der Bauhofabteilungen statt.

In diesen Besprechungen wurden außerdem Maßnahmen erörtert, die dazu beitragen sollen, erkannte Risiken zu reduzieren und ihre Auswirkungen zu begrenzen.

(7) Feststellungen im Rahmen der Prüfung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG wurden neben dem Jahresabschluss auch die Geschäftsführung und wirtschaftlich wichtige Bereiche überprüft. Dazu zählten insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und das interne Risikomanagement. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung.

(8) Voraussichtliche Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof

Der Betrieb Bauhof erhält seine Aufträge fast ausschließlich von den Geschäftsbereichen der Stadtverwaltung sowie von den städtischen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben Flora Westfalica GmbH und EAW Eigenbetrieb Abwasser. Aufträge von Unternehmen der Privatwirtschaft oder anderen Dritten dürfen aus rechtlichen Gründen nicht angenommen werden. Hintergrund ist, dass der Betrieb Bauhof als kommunale Einrichtung nicht insolvenzgefährdet ist und dadurch gegenüber privaten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil hätte.

Da der Kreis der Auftraggeber begrenzt ist, kann der Betrieb Bauhof seine Auftragslage nur in geringem Umfang selbst beeinflussen. Eine aktive Gewinnung neuer Aufträge oder eine Erweiterung des Leistungsangebots ist nur möglich, wenn dies im Interesse des „Konzerns Stadt Rheda-Wiedenbrück“ liegt. Die Betriebsleitung geht derzeit jedoch davon aus, dass das im Wirtschaftsplan 2026 vorgesehene Jahresergebnis von 100 T€ erreicht werden kann.

Im Jahr 2024 stellte die SPD-Fraktion im Stadtrat den Antrag, die Bereiche Betrieb Bauhof und des Eigenbetriebs Abwasser (EAW) wieder in den Kernhaushalt einzugliedern. In der zweiten Sitzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Abwasser und den Betrieb Bauhof im Jahr 2026 wurde beschlossen, die Organisationsform beider Einrichtungen als Eigenbetriebe beizubehalten. Im anschließenden Haupt- und Finanzausschuss zog die SPD-Fraktion ihren Antrag schließlich zurück.

Rheda-Wiedenbrück, den 31.07.2026



Benjamin Stipp

Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 8. August 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Kennzahlen zur Vermögenslage

Nachfolgend stellen wir in tabellarischer Form Kennzahlen zur Vermögens-, Kapital-, Finanz- und Liquiditätsstruktur dar. Den Kennzahlen liegen die Angaben in den Übersichten zur Vermögens- und Ertragslage zugrunde.

	31.12.2025	31.12.2024
Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur:		
Anlagenintensität (in %) = Anlagevermögen x 100 / Gesamtvermögen	46,5	36,2
Eigenkapitalquote I (in %) = Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	20,5	16,9
Verschuldungsgrad (in %) = Fremdkapital (Gesamtkapital ./. Eigenkapital) x 100 / Eigenkapital	387,5	490,6
Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur:		
Liquidität 2. Grades (in %) = Kurzfristige Forderungen x 100 / Kurzfristiges Kapital	74,8	84,1

2. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldenposten der Bilanz zusammengefasst und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen analysiert.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	2.263	46,5	1.811	36,2	453
Forderungen ggü. verb. Unternehmen	568	11,7	548	11,0	20
Langfristiges Vermögen	**2.831**	58,2	**2.359**	47,2	**472**
Vorräte	17	0,4	16	0,3	1
Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	9	0,2	13	0,3	-4
Forderungen ggü. verb. Unternehmen	1.986	40,9	2.565	51,3	-579
Sonstige Vermögensgegenstände	7	0,1	2	0,0	5
Liquide Mittel	10	0,2	29	0,6	-19
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,0	12	0,2	-10
Kurzfristiges Vermögen	**2.064**	42,5	**2.637**	52,8	**-605**
Gesamtvermögen	**4.863**	100,0	**4.996**	100,0	**-133**
Passiva					
Eigenkapital	998	20,5	846	16,9	152
Pensionsrückstellungen	1.154	23,7	1.084	21,7	70
Langfristiges Kapital	**2.151**	44,2	**1.930**	38,6	**221**
Sonstige Rückstellungen	594	12,2	559	11,2	35
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	49	0,1	101	2,0	-52
Verbindlichkeiten ggü. verb. Unternehmen	1.990	40,9	2.372	47,5	-382
Sonstige Verbindlichkeiten	79	1,6	34	0,7	45
Kurzfristiges Kapital	**2.711**	55,8	**3.066**	61,4	**-355**
Gesamtkapital	**4.863**	100,0	**4.996**	100,0	**-133**

Bei den **immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagevermögen** standen den Zugängen von 854 T€ Abschreibungen von 397 T€ sowie Abgänge von 4 T€ gegenüber, wodurch sie sich insgesamt um 453 T€ erhöhten. Die Zugänge betreffen mit 238 T€ einen neuen LKW sowie mit 105 T€ einen Schilderwagen.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betragen insgesamt 2.554 T€ (VJ: 3.113 T€) und entfallen mit 568 T€ (VJ: 548 T€) auf den langfristigen und mit 2.986 T€ (VJ: 2.565 T€) auf den kurzfristigen Bereich. Die ausgewiesenen langfristigen Forderungen betreffen Erstattungsansprüche aus Pensions- und Beihilferückstellungen für die beim Betrieb Bauhof eingesetzten Beamten. Diese Ansprüche beziehen sich auf Versorgungsverpflichtungen, die auf Dienstzeiten bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück vor dem Wechsel zum Betrieb Bauhof zurückzuführen sind. Die kurzfristigen Forderungen beinhalten Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück aus der Abrechnung von erbrachten Leistungen an die entsprechenden Fachbereiche der Stadt sowie Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasser.

Die **Vorräte** – bestehend aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen – belaufen sich auf 17 T€ (VJ: 16 T€).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4 T€ auf 9 T€.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betragen zum Bilanzstichtag 7 T€ (VJ: 2 T€).

Die **Liquiden Mittel** reduzierten sich stichtagsbezogen um 19 T€ auf 10 T€. Wir verweisen im Weiteren auf die beigefügte Kapitalflussrechnung in Anlage 2.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** ist gegenüber dem Vorjahr um 10 T€ auf 2 T€ gesunken.

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 152 T€ auf 998 T€ erhöht. Die Veränderung resultiert aus dem gestiegenen Jahresüberschuss 2025 (+52 T€) und der Zuführung gemäß Ratsbeschluss von 100 T€ aus dem Vorjahresergebnis zur Allgemeine Rücklage.

Die **Pensionsrückstellungen** erhöhten sich um 70 T€ auf 1.154 T€.

Die **sonstigen Rückstellungen** belaufen sich im Berichtsjahr auf 594 T€ (VJ: 559 T€) und betreffen mit 572 T€ im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub und Überstunden (VJ: 533 T€). Darüber hinaus beinhalten sie Rückstellungen für interne Jahresabschlusskosten 13 T€ (VJ: 13 T€) und Prüfungskosten 10 T€ (VJ: 13 T€).

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** verringerten sich stichtagsbezogen im Vergleich zum Vorjahr um 52 T€ auf 49 T€.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** nahmen um 382 T€ auf 1.990 T€ ab und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Verrechnungskonto mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück 1.787 T€ (VJ: 2.125 T€). Die übrigen 203 T€ betreffen Verbindlichkeiten aus dem Liefer- und Leistungsverkehr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erhöhten sich im Berichtsjahr von 34 T€ auf 79 T€. Hier werden Personal- und Lohnsteuerverbindlichkeiten ausgewiesen.

3. Finanzlage

Zum Bilanzstichtag hat sich das Verhältnis von langfristigem Vermögen zu langfristigem Kapital wie folgt entwickelt:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Langfristig gebundene Vermögenswerte	2.831	2.359	472
Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	2.151	1.930	221
Unterdeckung	**-680**	**-429**	**-251**

Zum Bilanzstichtag ist der Grundsatz, gemäß welchem das langfristige Vermögen durch langfristiges Kapital gedeckt sein soll, nicht gegeben. Die Veränderung der langfristigen Unternehmensfinanzierung beträgt -251 T€.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	Veränderung T€
Liquide Mittel und kurzfristige Forderungen	2.006	2.607	-601
Kurzfristiges Fremdkapital	-2.711	-3.066	355
Liquidität II	**-706**	**-459**	**-246**
Kurzfristige Forderungen und Vorräte	2.032	2.637	-605
Kurzfristiges Fremdkapital	-2.711	-3.066	355
Liquidität III	**-680**	**-429**	**-250**

4. Ertragslage

In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1b) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien aufbereitet.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	7.244	97,6	6.774	99,0	470
Sonstige betriebliche Erträge	176	2,4	70	1,0	106
Betriebsleistung	**7.420**	**100,0**	**6.844**	**100,0**	**576**
Materialaufwand	-1.158	-15,6	-1.061	-15,5	-97
Rohgewinn	**6.261**	**84,4**	**5.783**	**84,5**	**478**
Personalaufwand	-4.784	-64,5	-4.356	-63,6	-428
Abschreibungen	-397	-5,4	-330	-4,8	-67
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-812	-10,9	-883	-12,9	71
Betriebsergebnis	**268**	**3,6**	**215**	**3,1**	**53**
Sonstige Steuern	-12	-0,2	-11	-0,2	-1
Jahresüberschuss	**256**	**3,5**	**204**	**3,0**	**52**

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024	Ver-änderung
	T€	T€	T€
Leistungen für die Stadt			
Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, bauliche Anlagen	6.747	6.289	458
Sonstige Serviceleistungen	115	197	-82
Vereine und Gruppierungen	157	163	-6
Eigenbetrieb Abwasser	161	58	103
	7.180	6.707	473
Leistungen für Dritte			
Leistungen für die Flora Westfalica	47	49	-2
Übrige	17	18	-1
	64	67	-3
	7.244	6.774	470

Die **Umsatzerlöse** erhöhten sich im Berichtsjahr insgesamt um 470 T€ auf 7.244 T€. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Erlösen aus der Leistungsabrechnung mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Bereich der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen (+458 T€) sowie aus der Abrechnung mit dem Eigenbetrieb Abwasser (+103 T€).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** stiegen im Wesentlichen aufgrund höherer Erträge aus Abgängen des Anlagevermögens (+119 T€) von 70 T€ auf 176 T€.

Die **Materialaufwendungen** erhöhten sich von 1.061 T€ auf 1.158 T€. Ursächlich hierfür sind vor allem gestiegene Aufwendungen für Ersatz- und Zubehörteile für den Fuhrpark (+67 T€).

Der **Rohgewinn** steigt infolge dieser Entwicklungen um 478 T€ auf 6.261 T€.

Die **Personalaufwendungen** erhöhten sich um 428 T€ auf 4.784 T€. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus Tariferhöhungen.

Die **Abschreibungen** erhöhten sich investitionsbedingt um 67 T€ auf 397 T€.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** nahmen gegenüber dem Vorjahr um 71 T€ auf 812 T€ ab. Zum einen sind gestiegene Verwaltungskostenbeiträge (+40 T€) für Leistungen der Stadt zu verzeichnen, zum anderen reduzierten sich die Fortbildungskosten im Berichtsjahr um 85 T€ gegenüber zum Vorjahr.

Das **Betriebsergebnis** erhöht sich somit um 53 T€ auf 268 T€.

Die **sonstigen Steuern** betragen 12 T€ und betreffen KFZ-Steuern.

Infolge der oben beschriebenen Entwicklungen verbleibt im Berichtsjahr ein um 52 T€ gestiegener **Jahresüberschuss** von 256 T€.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: **Tätigkeit von Überwachungsorganen der Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus § 3 der Betriebssatzung; die Aufgaben des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 4 der Betriebssatzung. Für die Betriebsleitung liegt eine Dienstanweisung in Ergänzung zur Betriebssatzung vor. Diese regelt vorwiegend Unterschriftenbefugnisse und die Stellvertretung innerhalb der Betriebsleitung.

Ein Geschäftsverteilungsplan ist aufgrund der Größe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht notwendig.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2025 fanden drei Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Niederschriften lagen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Herr Benjamin Stipp ist nach eigenen Angaben in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig. Der stellvertretende Betriebsleiter Herr Eckard Uhr war nach eigenen Angaben ebenfalls in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge der Betriebsleitung werden im Anhang angegeben. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine direkte Vergütung durch den Betrieb.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Betrieb Bauhof liegt ein Organisationsplan vor. Aus diesem ist der Organisationsaufbau ersichtlich. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sowie Weisungsbefugnisse gehen aus den Stellenplänen hervor.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung ergeben sich aus der Betriebssatzung bzw. der Eigenbetriebsverordnung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es liegt eine Dienstanweisung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vor, die für alle städtischen Einrichtungen gilt.

Sie schreibt vor, dass die Vorgesetzten ihren Mitarbeitern regelmäßig in Dienstbesprechungen über die Formen und Gefahren von Korruption und über die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption aufklären und versuchen, eine Sensibilisierung der Beschäftigten für dieses Thema zu erreichen. Für Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere wichtige Vertragshandlungen, gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Vorgesetzten.

Der Abschnitt „Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen“ der Dienstanweisung beschreibt detailliert die Vorgehensweise bei Belohnungen und Geschenken.

Jedem Mitarbeiter ist die Dienstvereinbarung gegen Unterschrift einer beigefügten Erklärung auszuhändigen.

Zusätzlich sind der Dienstanweisung zur Betriebssatzung des Betriebes Bauhof vom 5. Mai 2023 Unterschriftenbefugnisse geregelt. Die Abwicklung der Vergabe von Aufträgen ist stadtweit in der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen für die Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück in der Fassung vom 1. April 2025 dokumentiert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen Geschäfts- bzw. Dienstanweisungen vor. Es handelt sich im Wesentlichen um:

- Dienstanweisungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen,
- Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung,
- Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen für die Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück,
- Dienstanweisung für Einnahmekassen und Handvorschüsse,
- Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen,
- Rechnungsprüfungsordnung

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine Pachtvereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück – Fachbereich Immobilienmanagement (ehemals Betrieb Liegenschaften) – als Verpächter und dem Betrieb Bauhof als Pächter vom 25. Februar 2005 über das Gelände, auf dem sich der Betrieb Bauhof befindet, sowie über sämtliche außerhalb befindlicher Gebäude und Außenanlagen. Der monatliche Pachtzins beträgt 8.688,78 €.

Der Pachtvertrag war befristet bis zum 31. Dezember 2012. Wenn die Pachtvereinbarung nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Pachtzeit gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um zwei Jahre. Der Vertrag ist ungekündigt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: **Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan wird jährlich mit den Bestandteilen Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Investitionsplan erstellt. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beigefügt. Die Finanz- und Investitionsplanung erfolgt für einen Planungszeitraum von drei Jahren. Gemäß § 14 EigVO NRW hat die Betriebsleitung den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

Anhaltspunkte, dass das Planungswesen nicht den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht, liegen nicht vor.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es erfolgt eine kontinuierliche manuelle Kontrolle der Planansätze durch die Betriebsleitung mittels Auswertungen.

Die Betriebsleitung hat im Berichtsjahr 2025 vier Zwischenberichte über die Entwicklung der Einrichtung dem Überwachungsorgan vorgelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Betrieb Bauhof arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Dies bedeutet, dass alle anfallenden Aufwendungen auf die Auftragsgeber umgelegt werden. Die Abrechnung der Leistungen des Betrieb Bauhof erfolgt dabei nach zwei Abrechnungsvarianten. Zum einen werden Leistungen, überwiegend Daueraufträge, pauschaliert abgerechnet. Zum anderen werden Aufträge mit einem Stundenverrechnungssatz fakturiert. Insbesondere die Kfz-Werkstatt nutzt diese Option für die Inrechnungstellung ihrer Wartungs- und Reparaturleistungen. Auch Sonderaufträge wie z.B. das Beseitigen von Ölspuren durch die Rufbereitschaft werden aufgrund ihrer Auftragsart per Stundenverrechnungssatz abgerechnet.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften geführte Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Einrichtung ist in das zentrale Cash-Management der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingebunden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Im Berichtsjahr wurden Rechnungen zeitnah erstellt.

Die Einrichtung ist aufgrund vorwiegend identischer Rechtspersonen des Leistungsempfängers auf eine freiwillige und einvernehmliche Begleichung der Leistungsforderungen angewiesen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist aufgrund der Größe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auch nicht erforderlich. Aufgaben des Controllings werden durch die Betriebsleitung wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

<u>Fragenkreis 4:</u> Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Methodik der Abrechnungen der Leistungen (Abrechnung nach den tatsächlichen Aufwendungen im Sinne eines Kostendeckungsprinzips) liegen bestandsgefährdende kaufmännische Risiken grundsätzlich nicht vor.

Risiken des Geschäftsbetriebes betreffen die Erfüllung der betrieblichen Aufgaben der zuständigen Fachämter.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind geeignet, um ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die getroffenen Maßnahmen halten wir für ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine Dokumentation dieser Maßnahmen liegt vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir nicht feststellen, dass die Maßnahmen nicht den aktuellen Entwicklungen entsprechend angepasst worden wären.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu 5a) - 5f):

Derartige Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nach den uns gegebenen Auskünften nicht eingesetzt. Hierfür zuständig wäre die städtische Kernverwaltung, bei der auch das zentrale Cash-Management angesiedelt ist.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige interne Revision besteht nicht und ist in Anbetracht der Größe des Betriebes auch nicht erforderlich.

Die Revisionstätigkeit wird von der örtlichen Rechnungsprüfung als Revisionseinheit der Kernverwaltung übernommen.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/ Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Wir verweisen zu unseren Ausführungen zu 6a). Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die örtliche Rechnungsprüfung als Revisionseinheit der Kernverwaltung hat im Berichtsjahr im Bereich des Betrieb Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück Auftragsvergaben entsprechend der Dienstanweisung über die Vergabe von Aufträgen für die Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück in der Fassung vom 1. April 2025 geprüft. Dabei wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind.

Über Korruptionsprävention hat die örtliche Rechnungsprüfung bisher nicht berichtet.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Die örtliche Rechnungsprüfung hat ihre Prüfungsschwerpunkte nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nach den uns erteilten Auskünften hat die örtliche Rechnungsprüfung bei ihrer Prüfung der Auftragsvergaben keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Der Betrieb Bauhof zieht grundsätzlich entsprechende Konsequenzen aus den Feststellungen und Empfehlungen der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die örtliche Rechnungsprüfung kontrolliert in enger Abstimmung mit der Betriebsleitung die Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entsprechende Kredite wurden auskunftsgemäß im Geschäftsjahr nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine entsprechenden Maßnahmen, wie Zerlegung von Investitionen in Teilmaßnahmen, festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: **Durchführung von Investitionen**

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Alle Investitionen werden angemessen und unter Beteiligung der verantwortlichen Personen geplant. Ab einer Wertgrenze von 50 T€ wird die örtliche Rechnungsprüfung an diesen Prozessen beteiligt.

Zur angemessenen Planung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit wird vor der Beschaffung in Absprache mit dem Lieferanten das zu beschaffende Fahrzeug/die Maschine im betrieblichen Einsatz getestet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, es erfolgt eine laufende Überwachung der Durchführung, Budgetierung und Veränderung der Investitionen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Budgetüberschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen haben sich nicht ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine vergaberechtlichen Verstöße festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß grundsätzlich Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10: **Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt in regelmäßigen Betriebsausschusssitzungen. Im Berichtsjahr 2025 haben drei Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder
wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Überwachungsorgan wird in den Sitzungen über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet. Es wird nach unseren Feststellungen zeitnah unterrichtet. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine ungewöhnlichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein, keine diesbezüglichen Feststellungen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht und wird aufgrund der Größe des Betriebes auch nicht für erforderlich gehalten. Eine Abstimmung über den Inhalt und Konditionen wurde daher nicht mit dem Überwachungsorgan erörtert.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Uns sind keine Interessenkonflikte während der Abschlussprüfung bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir nicht festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2025 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Mutterunternehmen i. S. v. § 290 HGB handelt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Einrichtung hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist u. E. mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Spartenrechnung wird vom Betrieb Bauhof Rheda-Wiedenbrück nicht erstellt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der Jahresergebnis 2025 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsangaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 15: **Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es im Berichtsjahr nicht.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Berichtsjahr 2025 ist ein Jahresüberschuss von 256 T€ erwirtschaftet worden.

Fragenkreis 16: **Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr 2025 ist kein Jahresfehlbetrag entstanden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aktuell sind keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, um die Ertragslage weiter zu verbessern.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Entsprechend § 26 Abs.3 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) werden hiermit der Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Abwasser, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 12. Oktober 2026 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2025 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresgewinn 2025 in Höhe von € 3.216.834,01 wird wie folgt verwandt:

a) Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von € 300.000,00 an die Stadt Rheda-Wiedenbrück
b) Vortrag des übersteigenden Betrages in Höhe von € 2.916.834,01 in die Rücklagen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Folgejahr zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht kann beim Eigenbetrieb Abwasser, Ringstraße 16-20, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 3.Etage, Zimmer Nr. 327, erfolgen.

Ferner wird hiermit der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes veröffentlicht.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 21 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Gütersloh, am 3. September 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Kemp
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	309.595,88		168.065,80
2. Geleistete Anzahlungen	74.214,77	383.810,65	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.027.099,08		2.922.557,65
2. Abwasserreinigungsanlagen	10.925.425,41		11.788.460,16
3. Abwassersammlungsanlagen	73.191.889,13		62.171.232,65
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.108.494,79		1.424.865,67
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.372.196,54	95.625.104,95	9.306.268,56
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen		310.294,73	136.623,73
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		243.755,67	251.150,13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	815.939,00		1.541.161,68
2. Forderungen gegenüber der Stadt	2.146.783,59		1.725.221,99
3. Sonstige Vermögensgegenstände	30.448,97	2.993.171,56	46.543,56
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		16.270,87	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		12.153,82	29.588,35
		99.584.562,25	91.511.739,93

PASSIVA

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		7.670.000,00	7.670.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	37.568.240,47		34.943.380,13
2. Zweckgebundene Rücklage	14.198.429,33	51.766.669,80	14.198.429,33
III. Gewinnvortrag		1.677.870,44	1.677.870,44
IV. Jahresüberschuss		3.216.834,01	2.924.860,34
		64.331.374,25	61.414.540,24
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		2.879.945,33	3.170.787,96
C. Empfangene Ertragszuschüsse		3.866.247,53	4.071.646,19
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		55.242,64
2. Sonstige Rückstellungen	975.400,00	975.400,00	1.010.500,00
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.334.745,56		16.747.688,96
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.686.496,55		2.060.016,45
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	894.759,44		180.690,33
6. Sonstige Verbindlichkeiten	4.615.593,59	27.531.595,14	2.800.627,16
davon aus Steuern € 0,00			
		99.584.562,25	91.511.739,93

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück

Gewinn- und Verlustrechnung 2025

	2025		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	15.730.359,17		15.098.986,60
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	368.855,26		345.835,93
3. sonstige betriebliche Erträge	530.482,51	16.629.696,94	968.091,31
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.606.469,22		2.066.463,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.221.820,15	3.828.289,37	2.104.223,30
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.491.389,58		2.345.897,01
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 199.555,06	713.013,86	3.204.403,44	699.695,93
Zwischenergebnis		9.597.004,13	9.196.634,35
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.144.670,55		3.934.916,87
b) abzüglich Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	245.061,82	3.899.608,73	245.787,11
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		2.214.707,88	2.313.509,90
Zwischenergebnis		3.482.687,52	3.193.994,69
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		4.184,30	222,49
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		44.396,91	147.543,40
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		268.479,72	191.422,90
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		43.322,00	223.178,34
12. Ergebnis nach Steuern		3.219.467,01	2.927.159,34
13. sonstige Steuern		2.633,00	2.299,00
14. Jahresüberschuss		3.216.834,01	2.924.860,34

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	Restbuchwert	ø Abschrei-	ø Rest-
		Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	bungssatz	buchwert
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	491.751,65	64.736,53	0,00	115.904,99	672.393,17	323.685,85	39.111,44	0,00		362.797,29	309.595,88	168.065,80	5,82	46,04
2.	Geleistete Anzahlungen	0,00	61.219,97	0,00	12.994,80	74.214,77	0,00	0,00	0,00		0,00	74.214,77	0,00	0,00	100,00
	Summe immaterielle Vermögensgegen-stände	491.751,65	125.956,50	0,00	128.899,79	746.607,94	323.685,85	39.111,44	0,00	0,00	362.797,29	383.810,65	168.065,80	5,82	146,04
II.	Sachanlagen														
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.910.081,85	186.001,41	0,00	0,00	4.096.083,26	987.524,20	81.459,98	0,00		1.068.984,18	3.027.099,08	2.922.557,65	1,99	73,90
2.	Abwasserreinigungsanlagen	44.440.119,98	236.610,20	0,00	105.861,23	44.782.591,41	32.651.659,82	1.205.506,18	0,00		33.857.166,00	10.925.425,41	11.788.460,16	2,69	24,40
3.	Abwassersammlungsanlagen														
	Regenbauwerke	8.596.221,91	95.984,93	0,00	110.155,28	8.802.362,12	3.757.467,88	201.091,60	0,00	0,00	3.958.559,48	4.843.802,64	4.838.754,03	2,28	55,03
	Pumpwerke	2.830.746,31	31.767,60	0,00	3.460,52	2.865.974,43	1.682.182,65	114.486,83	0,00	0,00	1.796.669,48	1.069.304,95	1.148.563,66	3,99	37,31
	Sammler														
	- Mischwassersammler	32.418.957,20	887.680,04	0,00	757.551,71	34.064.188,95	15.159.324,83	642.243,88	0,00	0,00	15.801.568,71	18.262.620,24	17.259.632,37	1,89	53,61
	- Schmutzwassersammler	32.462.430,62	1.984.217,91	0,00	3.780.945,21	38.227.593,74	20.338.887,74	567.948,25	0,00	90.038,69	20.996.874,68	17.230.719,06	12.123.542,88	1,49	45,07
	- Regenwassersammler	37.526.837,58	2.541.059,35	0,00	1.971.599,41	42.039.496,34	17.626.754,58	728.656,90	0,00	-90.038,69	18.265.372,79	23.774.123,55	19.900.083,00	1,73	56,55
	Summe Sammler	102.408.225,40	5.412.957,30	0,00	6.510.096,33	114.331.279,03	53.124.967,15	1.938.849,03	0,00	0,00	55.063.816,18	59.267.462,85	49.283.258,25	1,70	51,84
	Ausgebaute Vorfluter		0,00	0,00	0,00	297.251,87	297.247,87	0,00	0,00	0,00	297.247,87	4,00	4,00	0,00	0,00
	Hausanschlüsse	9.204.099,71	745.340,53	0,00	562.711,73	10.512.151,97	2.303.447,00	197.390,28	0,00	0,00	2.500.837,28	8.011.314,69	6.900.652,71	1,88	76,21
	Summe Abwassersammlungsanlagen	123.336.545,20	6.286.050,36	0,00	7.186.423,86	136.809.019,42	61.165.312,55	2.451.817,74	0,00	0,00	63.617.130,29	73.191.889,13	62.171.232,65	1,79	53,50
4.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	3.533.613,28	1.050.689,59	343.579,88	0,00	4.240.722,99	2.108.747,61	366.775,21	343.294,62	0,00	2.132.228,20	2.108.494,79	1.424.865,67	8,65	49,72
5.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.306.268,56	4.487.112,86	0,00	-7.421.184,88	6.372.196,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.372.196,54	9.306.268,56	0,00	100,00
	Summe Sachanlagen	184.526.628,87	12.246.464,42	343.579,88	-128.899,79	196.300.613,62	96.913.244,18	4.105.559,11	343.294,62	0,00	100.675.508,67	95.625.104,95	87.613.384,69	2,09	48,71
III.	Finanzanlagen	328.149,23	173.671,00	0,00	0,00	501.820,23	191.525,50	0,00	0,00	0,00	191.525,50	310.294,73	136.623,73	0,00	61,83
	Insgesamt	**185.346.529,75**	**12.484.871,95**	**343.579,88**	**0,00**	**197.474.827,02**	**97.428.455,53**	**4.144.670,55**	**343.294,62**	**0,00**	**101.229.831,46**	**96.319.210,33**	**87.918.074,20**	**2,10**	**48,78**

Anhang

zum

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Gliederung

A. Allgemeines

B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

E. Sonstige Angaben

Allgemeines

1. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein - Westfalen erstellt. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie zur Einhaltung der Bilanzstetigkeit erfolgte die Gliederung der Bilanz entsprechend des Formblattes 1 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein - Westfalen a. F. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Die gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB erforderlichen Angaben zu den auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in den nachfolgenden Erläuterungen vorgenommen.

3. Von der Möglichkeit, Berichtspflichten im Anhang, statt in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung zu erfüllen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

4. Aktivierungs- oder Passivierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

A. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Aktivseite

Anlagevermögen

Das Sachanlagevermögen sowie die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen bewertet. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten für das bewegliche Sachanlagevermögen einbezogen. Die Abschreibungen wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear ermittelt. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu € 800,00 ohne Umsatzsteuer werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Anlageabgänge wurden zu Restbuchwerten berücksichtigt.

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um Beitragszahlungen und Gewinnansprüche an den vom BADK verwalteten, freiwilligen Klärschlammfonds. Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Klärschlammfonds im Jahr 1999 wurde der Gebühreneinzug eingestellt. Das Jahresergebnis des Fonds wird anteilig bezogen auf den durchschnittlichen Kapitaleinsatz auf die Mitglieder verteilt; Zugang im Jahr 2025 von € 372,88. Außerdem besteht eine Beteiligung am interkommunalen Kooperationsvertrag der Klärschlammverwertung OWHL GmbH zur gemeinsamen Entsorgung des Klärschlammes. Der anteilsmäßige Betrag für 2025 beträgt € 173.298,12.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des in der Bilanz ausgewiesenen Anlagevermögens sind in dem folgenden Anlagenachweis dargestellt.

		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert	Restbuchwert	ø Abschrei-	ø Rest-
		Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	Zugang	Abgang	Um- buchungen	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2024	bungssatz	buchwert
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	491.751,65	64.736,53	0,00	115.904,99	672.393,17	323.685,85	39.111,44	0,00		362.797,29	309.595,88	168.065,80	5,82	46,04
2.	Geleistete Anzahlungen	0,00	61.219,97	0,00	12.994,80	74.214,77	0,00	0,00	0,00		0,00	74.214,77	0,00	0,00	100,00
	Summe immaterielle Vermögensgegen-stände	491.751,65	125.956,50	0,00	128.899,79	746.607,94	323.685,85	39.111,44	0,00	0,00	362.797,29	383.810,65	168.065,80	5,82	146,04
II.	Sachanlagen														
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.910.081,85	186.001,41	0,00	0,00	4.096.083,26	987.524,20	81.459,98	0,00		1.068.984,18	3.027.099,08	2.922.557,65	1,99	73,90
2.	Abwasserreinigungsanlagen	44.440.119,98	236.610,20	0,00	105.861,23	44.782.591,41	32.651.659,82	1.205.506,18	0,00		33.857.166,00	10.925.425,41	11.788.460,16	2,69	24,40
3.	Abwassersammlungsanlagen														
	Regenbauwerke	8.596.221,91	95.984,93	0,00	110.155,28	8.802.362,12	3.757.467,88	201.091,60	0,00	0,00	3.958.559,48	4.843.802,64	4.838.754,03	2,28	55,03
	Pumpwerke	2.830.746,31	31.767,60	0,00	3.460,52	2.865.974,43	1.682.182,65	114.486,83	0,00	0,00	1.796.669,48	1.069.304,95	1.148.563,66	3,99	37,31
	Sammler														
	- Mischwassersammler	32.418.957,20	887.680,04	0,00	757.551,71	34.064.188,95	15.159.324,83	642.243,88	0,00	0,00	15.801.568,71	18.262.620,24	17.259.632,37	1,89	53,61
	- Schmutzwassersammler	32.462.430,62	1.984.217,91	0,00	3.780.945,21	38.227.593,74	20.338.887,74	567.948,25	0,00	90.038,69	20.996.874,68	17.230.719,06	12.123.542,88	1,49	45,07
	- Regenwassersammler	37.526.837,58	2.541.059,35	0,00	1.971.599,41	42.039.496,34	17.626.754,58	728.656,90	0,00	-90.038,69	18.265.372,79	23.774.123,55	19.900.083,00	1,73	56,55
	Summe Sammler	102.408.225,40	5.412.957,30	0,00	6.510.096,33	114.331.279,03	53.124.967,15	1.938.849,03	0,00	0,00	55.063.816,18	59.267.462,85	49.283.258,25	1,70	51,84
	Ausgebaute Vorfluter		0,00	0,00	0,00	297.251,87	297.247,87	0,00	0,00	0,00	297.247,87	4,00	4,00	0,00	0,00
	Hausanschlüsse	9.204.099,71	745.340,53	0,00	562.711,73	10.512.151,97	2.303.447,00	197.390,28	0,00	0,00	2.500.837,28	8.011.314,69	6.900.652,71	1,88	76,21
	Summe Abwassersammlungsanlagen	123.336.545,20	6.286.050,36	0,00	7.186.423,86	136.809.019,42	61.165.312,55	2.451.817,74	0,00	0,00	63.617.130,29	73.191.889,13	62.171.232,65	1,79	53,50
4.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	3.533.613,28	1.050.689,59	343.579,88	0,00	4.240.722,99	2.108.747,61	366.775,21	343.294,62	0,00	2.132.228,20	2.108.494,79	1.424.865,67	8,65	49,72
5.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.306.268,56	4.487.112,86	0,00	-7.421.184,88	6.372.196,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.372.196,54	9.306.268,56	0,00	100,00
	Summe Sachanlagen	184.526.628,87	12.246.464,42	343.579,88	-128.899,79	196.300.613,62	96.913.244,18	4.105.559,11	343.294,62	0,00	100.675.508,67	95.625.104,95	87.613.384,69	2,09	48,71
III.	Finanzanlagen	328.149,23	173.671,00	0,00	0,00	501.820,23	191.525,50	0,00	0,00	0,00	191.525,50	310.294,73	136.623,73	0,00	61,83
	Insgesamt	**185.346.529,75**	**12.484.871,95**	**343.579,88**	**0,00**	**197.474.827,02**	**97.428.455,53**	**4.144.670,55**	**343.294,62**	**0,00**	**101.229.831,46**	**96.319.210,33**	**87.918.074,20**	**2,10**	**48,78**

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Zur Abdeckung des Zinsverlustes und des Ausfallrisikos wurde zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Pauschalwertberichtigung von 2 % gebildet. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von € 20.852,69 vorgenommen.

Die liquiden Mittel betreffen mit € 16.270,87 ein Verrechnungskonto.

Die Forderungen gegen die Stadt Rheda-Wiedenbrück von € 2.146.783,59 betreffen im Wesentlichen Forderungen aus dem Cash-Pool in Höhe von € 1.838.500,00 sowie Erstattungen für des Tiefbauamtes für Baumaßnahmen in Höhe von € 198.111,65.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Passivseite

Eigenkapital

Das Stammkapital entspricht dem Betrag laut § 11 der Betriebssatzung.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2024 €	Einstellung €	Entnahme €	Stand 31.12.2025 €
Stammkapital	7.670.000,00	0,00	0,00	7.670.000,00
Allgemeine Rücklagen	34.943.380,13	2.624.860,34	0,00	37.568.240,47
Zweckgebundene Rücklage	14.198.429,33	0,00	0,00	14.198.429,33
Gewinn des Vorjahres	1.677.870,44	0,00	0,00	1.677.870,44
Jahresgewinn	2.924.860,34	3.216.834,01	2.924.860,34	3.216.834,01
Insgesamt	61.414.540,24	5.841.694,35	2.924.860,34	64.331.374,25

Empfangene Ertragszuschüsse/Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der jährlichen Auflösungen (Verteilung auf 33,33 Jahre bzw. auf 50 Jahre) in Höhe von € 269.769,97 bei Zugängen im Jahr 2025 von € 64.371,32 passiviert.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ist mit dem Nominalwert abzüglich der jährlichen Auflösungen in Höhe der Abschreibungen der bezuschussten Anlagen von € 245.061,82 im Jahr 2025 bewertet. Bei dem Zugang in Höhe von € 4.422,14 handelt es sich um Zuwendungen des Landes NRW für den Bau von Kanälen.

Sonstige Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrages. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen (insgesamt € 975.400) beinhalten unter anderem mit € 611.000,00 die erwartete Abwasserabgabe für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 und mit € 283.800,00 betreffen sie den Personalbereich.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag passiviert. Eine Sicherung durch Pfandrechte und ähnliche Rechte erfolgt nicht. Die Zusammensetzung und Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zeigt nachfolgende Tabelle:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	von einem Jahr bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	Gesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.876.853,78	6.290.360,11	11.167.531,67	19.334.745,56
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.686.496,55	0,00	0,00	2.686.496,55
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	894.759,44	0,00	0,00	894.759,44
Sonstige Verbindlichkeiten	827.593,59	3.788.000,00	0,00	4.615.593,59
	6.285.703,36	10.078.360,11	11.167.531,67	27.531.595,14

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3 HGB bestanden zum Bilanzstichtag für die Zusatzversorgungskasse. Das Satzungsrecht verpflichtet grundsätzlich die Arbeitgeber, Fehlbeträge zu finanzieren. Dieses Risiko ist zurzeit nicht bewertbar.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2025	2024
Schmutzwassergebühren		
laut Mengenstatistik	8.935.861,48	8.875.154,03
Auflösung Rückstellung Gebührenausgleich	0,00	0,00
	8.935.861,48	8.875.154,03
Niederschlagwassergebühren		
laut Mengenstatistik	3.523.795,95	3.623.631,30
Auflösung Rückstellung Gebührenausgleich	236.000,00	541.000,00
	3.759.795,95	4.164.631,30
Summe Kanalnutzungsgebühren	12.695.657,43	13.039.785,33
Straßenoberflächenentwässerungsgebühren	1.376.797,83	1.343.701,81
Sondereinleitungsentgelte	2.325.876,03	2.409.998,15
Einspeisevergütung BHKW	0,00	73,96
Auflösung Ertragszuschüsse	269.769,72	280.411,27
Starkverschmutzerzuschläge	253.902,41	196.542,05
Nebengeschäftserlöse	556.781,79	302.645,79
Umsatzkorrekturen Vorjahre	– 93.426,04	– 400.171,76
Zuführung Gebührenausgleich	– 1.655.000,00	– 2.074.000,00
	15.730.359,17	15.098.986,60

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von insgesamt € 530.482,51 sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 179.443,82, Erträge aus Abgang des Anlagevermögens in Höhe von € 216.348,00 sowie die Auflösung von Rückstellungen in Höhe von € 70.965,87 enthalten.

Im Geschäftsjahr ereignete sich ein Ölunfall, aus dem ein Havarieschaden entstanden ist. Im Zuge der Schadensbeseitigung wurde ein Entsorgungsbetrieb mit den erforderlichen Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten beauftragt. Es sind Aufwendungen in Höhe von € 213.291,37 entstanden. Die hieraus resultierenden Aufwendungen wurden zunächst durch den Eigenbetrieb Abwasser vorfinanziert. Darüber hinaus waren Mitarbeiter der EAW mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Schadensbeseitigung und der Wiederherstellung des betroffenen Bereichs befasst. Die im Zusammenhang mit dem Ölunfall entstandenen Aufwendungen wurden entsprechend dem Verursachungs- und Leistungszeitraum berücksichtigt. Die aus dem Schadensereignis bestehenden Gesamtansprüche gegenüber Dritten in Höhe von € 220.909,57 wurden als Forderung erfasst.

Die Schadensursache sowie der konkrete Ablauf des Ereignisses werden im Rahmen der Aufarbeitung des Havariefalls dokumentiert.

Personalaufwand

	2025 €	2024 €
Löhne und Gehälter	2.491.389,58	2.345.897,01
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	713.013,86	699.695,93
	3.204.403,44	3.045.592,94

Arbeitnehmer

	2025				
	01.01.	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Betriebsleiter	3	3	3	3	3
⇒ davon verkürzt tätig	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
Beschäftigte	38	38	38	37	36
⇒ davon verkürzt tätig	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Auszubildende	1	1	1	1	1
Insgesamt	42	42	42	41	40

Abschreibungen

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB gibt es ein Wahlrecht für die Darstellung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse. Alternativ erfolgt direkt eine Absetzung von den Abschreibungen oder es wird ein Ausweis als „sonstiger betrieblicher Ertrag“ dargestellt. Die Abschreibungen wurden hier um den Sonderposten für Investitionszuschüsse gekürzt, um den Aufwand, der tatsächlich durch die Abschreibungen entsteht, darzustellen.

Sonstiger Betrieblicher Aufwand

	2025 €	2024 €
Verwaltungskostenbeitrag	856.789,75	800.142,90
Sonst. Betriebsaufwand	698.442,35	920.343,55
Sonst. Verwaltungsaufwand	579.578,64	464.703,83
Sonst. periodenfremde, neutr. Aufwendungen	79.897,14	128.319,62
	2.214.707,88	2.313.509,90

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Lagebericht verwiesen. Ansonsten sind zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses keine Sachverhalte eingetreten, die für die Beurteilung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Eigenbetriebes von Bedeutung sind.

E. Sonstige Angaben

Honorar Abschlussprüfer

Für die Abschlussprüferleistungen durch die ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer eine Rückstellung von € 15.000,00 gebildet.

Bezüge von Unternehmensorganen

Für die Mitglieder der Betriebsleitung entfallen für das Wirtschaftsjahr 2025 Personalkosten (incl. ZVK, Soz.Versicherung AG-Anteil) in Höhe von:

- Jan Ditgens	€	142.697,34
- Klaudia Abel	€	98.587,33
- Rainer Bollmers	€	131.928,21
- Hendrik Wulfhorst	€	110.143,26

Durch die Tätigkeiten der Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Berichtsjahr allgemeine Aufwendungen in Höhe von € 297,50 entstanden.

Mitglieder von Unternehmensorganen

Betriebsleitung

Mit Beschluss des Rates vom 09. August 1999 wurde Frau Dipl.-Kauffrau Klaudia Abel zur stellvertretenden Betriebsleiterin bestellt. Mit Wirkung vom 15. Dezember 2003 wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Rainer Bollmers als Abwesenheitsvertreter der Betriebsleitung zum stellvertretenden Betriebsleiter bestellt. Mit Beschluss des Rates vom 07. September 2020 wurde Herr M. Eng. Jan Ditgens

zum Betriebsleiter ab dem 01. Oktober 2020 bestellt. Durch den Ratsbeschluss vom 02. Dezember 2024 wurde Herr M. Sc. Hendrik Wulfhorst zum stellvertretenden Betriebsleiter gewählt.

Dem Betriebsausschuss gehörten bis zum 09. November 2025 an:			
Name	**Vorname**	**Funktion**	**ausgeübter Beruf**
Arlt	Günter	ordentliches Mitglied	Beratungsingenieur
Braun, Dr.	Christiane	ordentliches Mitglied	Tierärztin
Brinkhaus	Mario	ordentliches Mitglied	Dipl.-Bauingenieur
Büker	Patrick	stellv. Mitglied	Steuerberater
Buschsieweke	Jochen	ordentliches Mitglied	Justizvollzugsbeamter
Coban	Christina	stellv. Mitglied	Geschäftsführerin Projektentwickung Wohnimmobilien
Dorobantu	Mara	stellv. sachkundige Bürgerin seit 07.07.2025	Industriekauffrau
Eckert	Christian	stellv. sachkundiger Bürger	Steuerberater
Fischer	Michael	stellv. Mitglied	Gastronom
Frenser	Elisabeth	stellv. Mitglied	Rentnerin
Hahn	Andreas	stellv. Mitglied	Lehrer im Ruhestand
Hanschur	David	ordentliches Mitglied	Bürokaufmann
Harz	Ralf	ordentliches Mitglied	Groß- und Außenhandelskaufmann
Heller-Jordan	Hans-Hermann	stellv. Mitglied	Rentner
Hemke	Hendrik	2. stellv. Ausschussvorsitzender	Bauleiter
Henkenjohann	Uwe	stellv. Mitglied	Kaufmann
Hünten, Dr.	Martin	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Hurman	Ronald	ordentliches Mitglied	Rentner
Klauß	Hagen	ordentliches Mitglied	Fachkraft für Arbeitsschutz und Umweltschutz
Koroch	Michaela	1. stellv. Ausschussvorsitzende	Pflegedienstleitung
Kosel	Patrick	stellv. sachkundiger Bürger	Strategischer Einkäufer
Krimpmann	Birgit	ordentliches Mitglied	Bilanzbuchhalterin
Lakenbrink	Michael	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Mader	Thomas	stellv. Mitglied	Dipl.-Ing., Prokurist
Mester	Bernd	sachkundiger Bürger	Krankenpfleger
Nacke	Detlef	stellv. Mitglied	Elektroinstallateur
Pfläging	Michael	stellv. Mitglied	Lehrer
Pierenkemper	Hermann-Josef	stellv. Mitglied	Rechtsanwalt
Rasim	Christoph	sachkundiger Bürger	Dipl.-Informatiker, Betriebswirt
Reffold	Sandra	stellv. Mitglied	Rentnerin
Schürmann	Frank	ordentliches Mitglied	IT Manager

Sebbel	Ernst	stellv. sachkundiger Bürger	Bankkaufmann, Rentner
Setzer, Dr.	Konstantin	stellv. Mitglied	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Stuhlweißenburg	Lars	stellv. sachkundiger Bürger	Diplom-Ingenieur
Theilmeier-Aldehoff	Thomas	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Wandmacher	Friederike	sachkundige Bürgerin	Teamleiterin
Warkentin	Johann	ordentliches Mitglied	Projektmanager
Wedler	Alwin	stellv. Mitglied	Rentner
Westhoff	Antonius	stellv. sachkundiger Bürger bis 25.06.2025	Jurist und Rechnungsprüfer
Winter	Aysegül	stellv. Mitglied	Versicherungsgeneralagentin
Woste	Peter Heinz	Ausschussvorsitzender	Dipl. Ingenieur für Versorgungstechnik
Zerbin	Klaus	ordentliches Mitglied	Rentner
zur Heiden	Michael	ordentliches Mitglied	Angestellter

Dem Betriebsausschuss gehören ab dem 10. November 2025 an:			
Name	**Vorname**	**Funktion**	**ausgeübter Beruf**
Braun, Dr.	Christiane	ordentliches Mitglied	Tierärtzin
Brinkhaus	Mario	stellv. Mitglied	Dipl.-Bauingenieur
Coban	Christina	stellv. Mitglied	Geschäftsführerin Projektentwickung Wohnimmobilien
Frenser	Elisabeth	stellv. Mitglied	Rentnerin
Gruß	Frederik	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Hanschur	David	ordentliches Mitglied	Bürokaufmann
Hartmann	Lea	stellv. Mitglied	Bankkauffrau
Harz	Ralf	ordentliches Mitglied	Groß- und Außenhandelskaufmann
Hegel	Matthias	stellv. sachkundiger Bürger	Berufsschullehrer
Heller-Jordan	Hans-Hermann	stellv. Mitglied	Rentner
Hünten, Dr.	Martin	2. stellv. Ausschussvorsitzender	Geschäftsführer
Johannfunke	Tim	ordentliches Mitglied	Auszubildender IT
Kerkeling	Marco	stellv. sachkundiger Bürger	Dipl.-Ing. Maschinenbau
Kilk	Andreas	stellv. sachkundiger Bürger	Ingenieur
Klauß	Hagen	sachkundiger Bürger	Fachkraft für Arbeitsschutz und Umweltschutz
Kleinschroth	Michael	stellv. sachkundiger Bürger	Rentner
Koroch	Michaela	ordentliches Mitglied	Pflegedienstleitung
Kosel	Patrick	ordentliches Mitglied	Strategischer Einkäufer
Kottmann	Christian	sachkundiger Bürger	techn. Angestellter
Kursim	Dirk	stellv. Mitglied	Kommunalbeamter
Lakenbrink	Michael	stellv. Mitglied	Geschäftsführer
Mester	Bernd	stellv. sachkundiger Bürger	Krankenpfleger

Nacke	Detlef	stellv. Mitglied	Elektroinstallateur
Pfläging	Michael	ordentliches Mitglied	Lehrer
Radszuhn	Markus	ordentliches Mitglied	Reiseverkehrskaufmann (Geschäfts-reisen)
Rodax	Maximilian	sachkundiger Bürger	Student
Röscheisen	Markus	stellv. sachkundiger Bürger	Dipl-Ing. (FH) Brunnenbauer
Sandhäger	Christoph	stellv. Mitglied	Landwirt
Schlepphorst	Stefan	stellv. Mitglied	Berufsschullehrer
Schürmann	Frank	ordentliches Mitglied	IT Manager
Setzer, Dr.	Konstantin	stellv. Mitglied	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Siefert	Alexander	ordentliches Mitglied	Geschäftsführer
Söbke	Kathrin	stellv. Mitglied	Polizeibeamtin
Stalter-Cornely	Barbara	ordentliches Mitglied	Versicherungskauffrau
Theilmeier-Alde-hoff	Thomas	Ausschussvorsitzender	Geschäftsführer
Woste	Peter Heinz	1. stellv. Ausschussvorsitzen-der	Dipl. Ingenieur für Versorgungstech-nik

Rheda-Wiedenbrück, 07. August 2026

Klaudia Abel
Stellvertr. Betriebsleiterin

Jan Ditgens
Betriebsleiter

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 06.07.2026 die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):
„Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Gesamtplan gem. § 6 Abs. 6 BauGB."

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Die zeichnerischen Darstellungen der vorausgegangenen Flächennutzungsplanänderungen werden in die Neubekanntmachung übernommen. Die nachrichtlichen Übernahmen entsprechen dem aktuellen Stand.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der bereinigten Fassung dargestellt. Die Neubekanntmachung entfaltet keine eigenständige Wirkung. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, diesen vorbereitenden Bauleitplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf den Internetseiten der Stadt (www.rheda-wiedenbrueck.de; Rubrik Bauleitplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Hinweis:
Die Neubekanntmachung dient ausschließlich der Übersichtlichkeit und besitzt keine konstitutive, sondern allein deklaratorische Wirkung. Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit den der Neubekanntmachung vorausgegangenen Änderungen und Berichtigungen in der jeweils wirksam gewordenen Fassung.

Rheda-Wiedenbrück, den 04.11.2026

Jan Ditgens
Leitung des technischen Geschäftsbereichs III

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 „Am Patkenbach“ sowie 93. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Batenhorst

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 424 „Am Patkenbach“ sowie der 93. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Beschluss des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung im Wortlaut:
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt den am 25.08.2022 im Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung gefassten und am 14.11.2022 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 424 „Am Patkenbach“ sowie zur 93. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Ziel der Aufstellungsbeschlüsse war die Schaffung zusätzlicher Wohnbauflächen für den Ortsteil Batenhorst südlich des Meerweges zu ermöglichen. Aufgrund von Untersuchungen zur Entwässerung des Gebiets, insbesondere der Niederschlagswasserbewirtschaftung, der Starkregenvorsorge und der erforderlichen Umgestaltung des Patkenbachs und den damit verbundenen zu erwartenden finanziellen Aufwendungen gegenüber des zu erwartenden geringen wohnbaulichen Entwicklungspotenzials wurde die Verwaltung beauftragt, die Planverfahren nicht fortzuführen und stattdessen nach anderen geeigneten Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung im Ortsteil Batenhorst zu suchen.
Aus diesen Gründen werden die Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben.

Rheda-Wiedenbrück, den 04.11.2026

Jan Ditgens
Leitung des technischen Geschäftsbereichs III

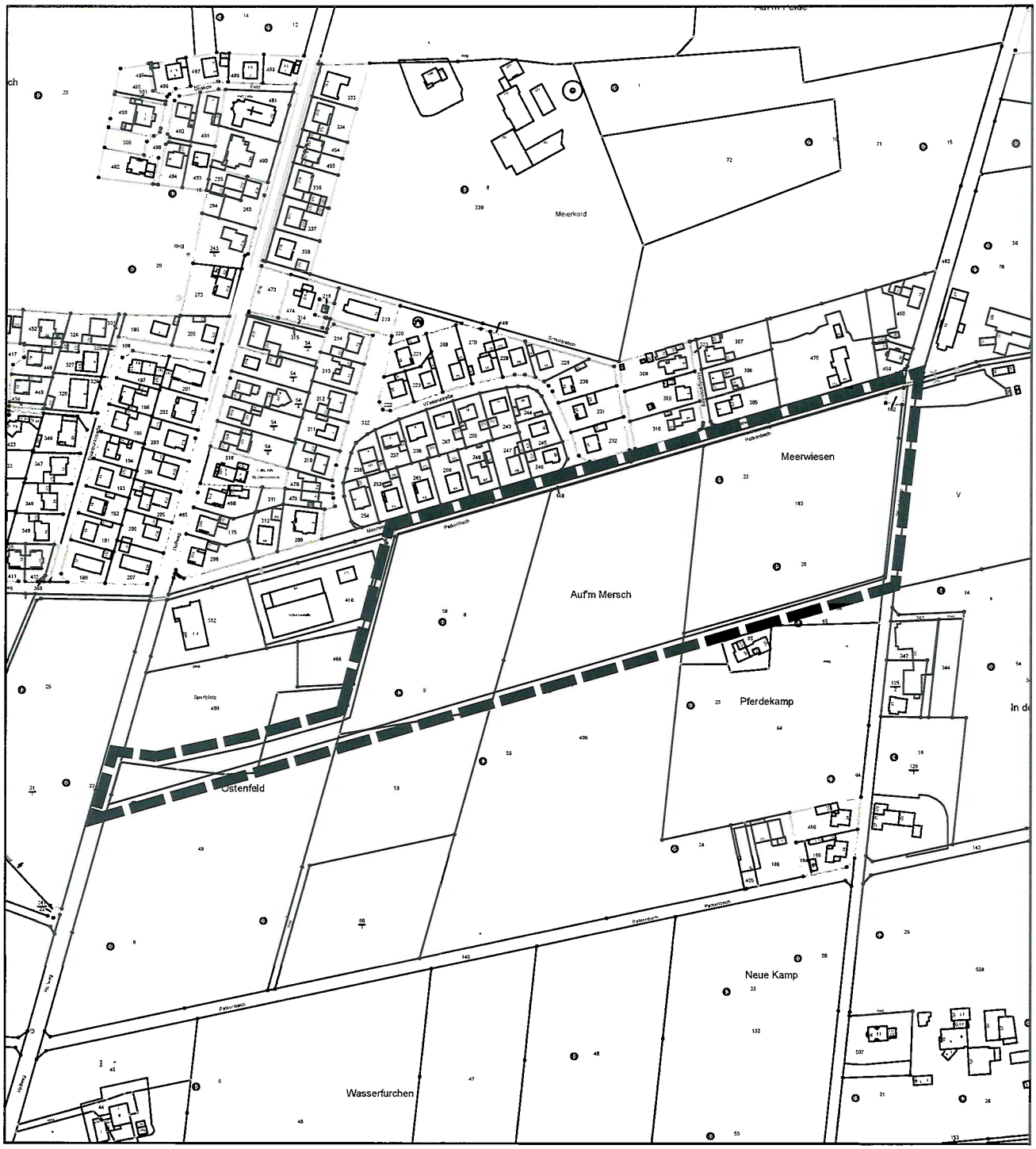

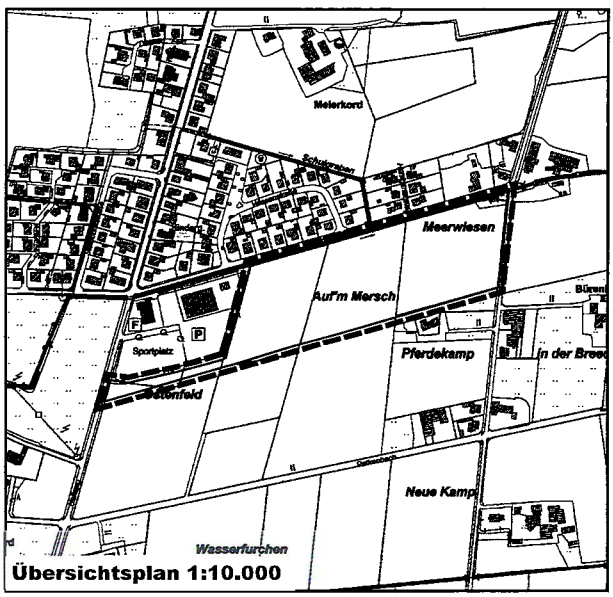

Übersichtsplan 1:10.000

Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 424
"Am Patkenbach"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:4.000
Gemarkung Batenhorst, Flur 4
Stand: Juli 2022

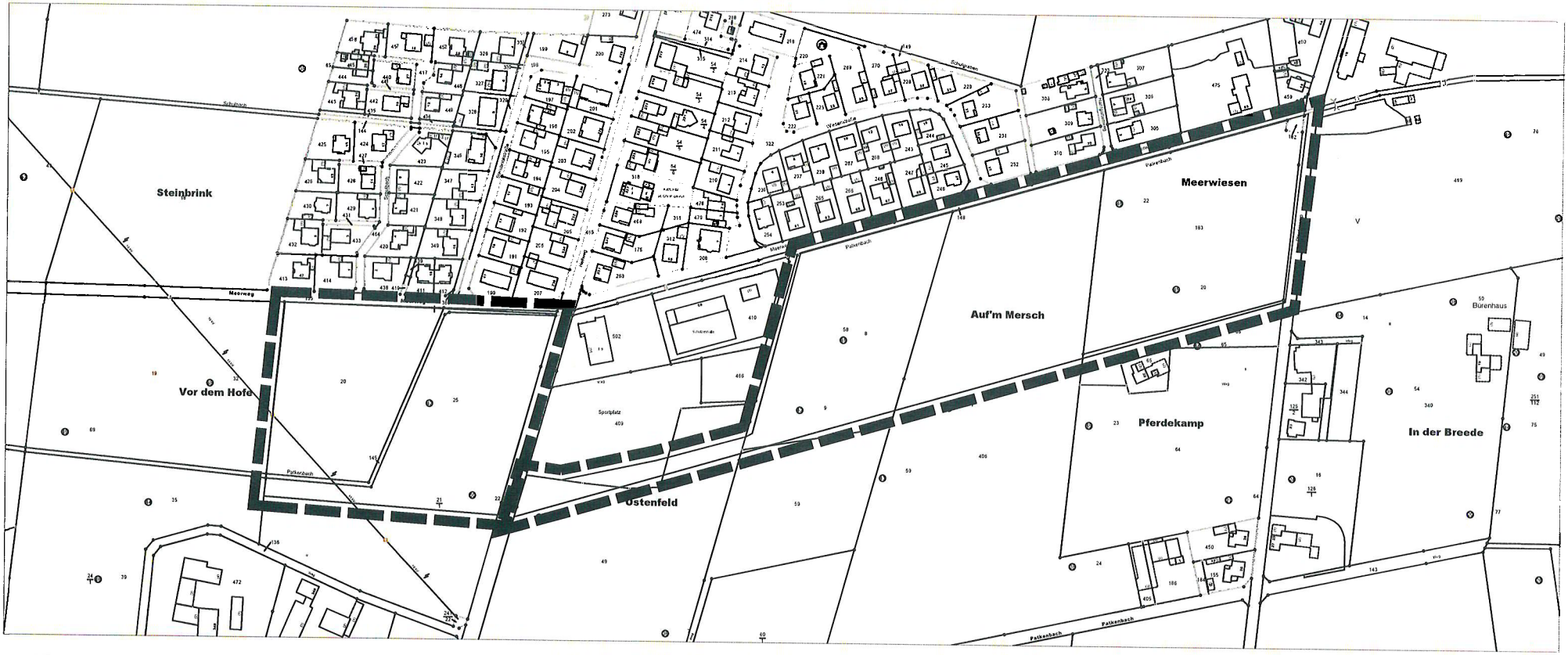

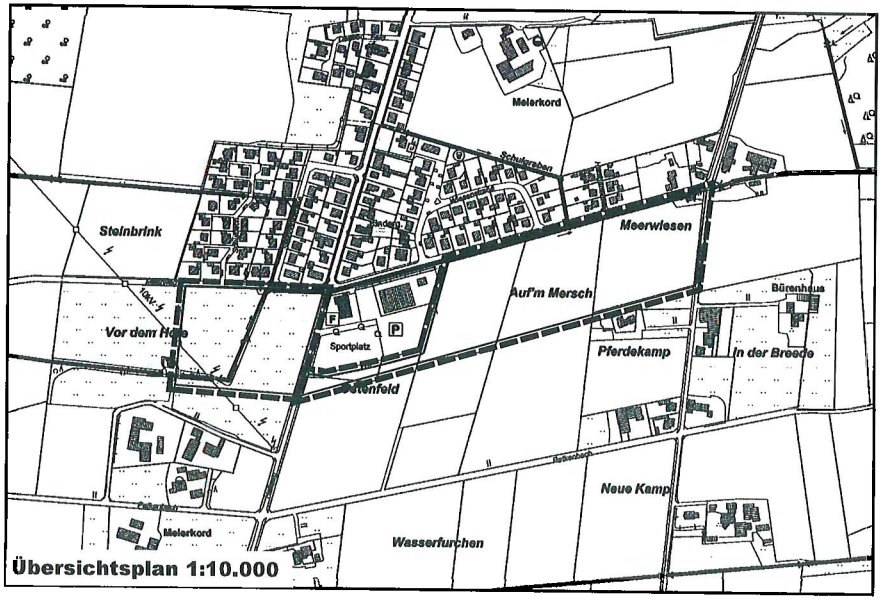

Übersichtsplan 1:10.000

Rheda-Wiedenbrück
Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

93. FNP Änderung
"Am Patkenbach"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:4.000
Gemarkung Batenhorst, Flur 4
Stand: Juli 2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 412 „Jägerweg“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Ortsteil Rheda

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 10.09.2026 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 412 „Jägerweg“ beschlossen.

Beschluss des Ausschusses für Bauen und Stadtentwicklung im Wortlaut:
Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt den am 10.12.2018 durch den im Rat gefassten und am 18.09.2020 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 412 „Jägerweg“, erneuert durch den im Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung am 08.12.2022 gefassten und am 17.12.2022 ortsüblich bekanntgemachten Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Ziel des Aufstellungsbeschluss war auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rheda Wohnbauland zu schaffen. Aufgrund von Starkregenereignissen im Herbst und Winter 2023 und deren Auswirkungen auf die umliegenden Baugebiete wurde die notwendigen Schritte zur Fortführung des Verfahrens ausgesetzt. Infolgedessen konnte das nach § 13b BauGB eingeleitete Verfahren nicht fristgerecht als Satzung bis zum 31.12.2024 beschlossen werden.

Inzwischen ist ein Eigentümerwechsel erfolgt. Eine Fortführung des Bauleitplanverfahrens im Regelverfahren ist vom neuen Eigentümer nicht mehr beabsichtigt. Aus diesen Gründen wird der Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Rheda-Wiedenbrück, den 04.11.2026

Jan Ditgens
Leitung des technischen Geschäftsbereichs III

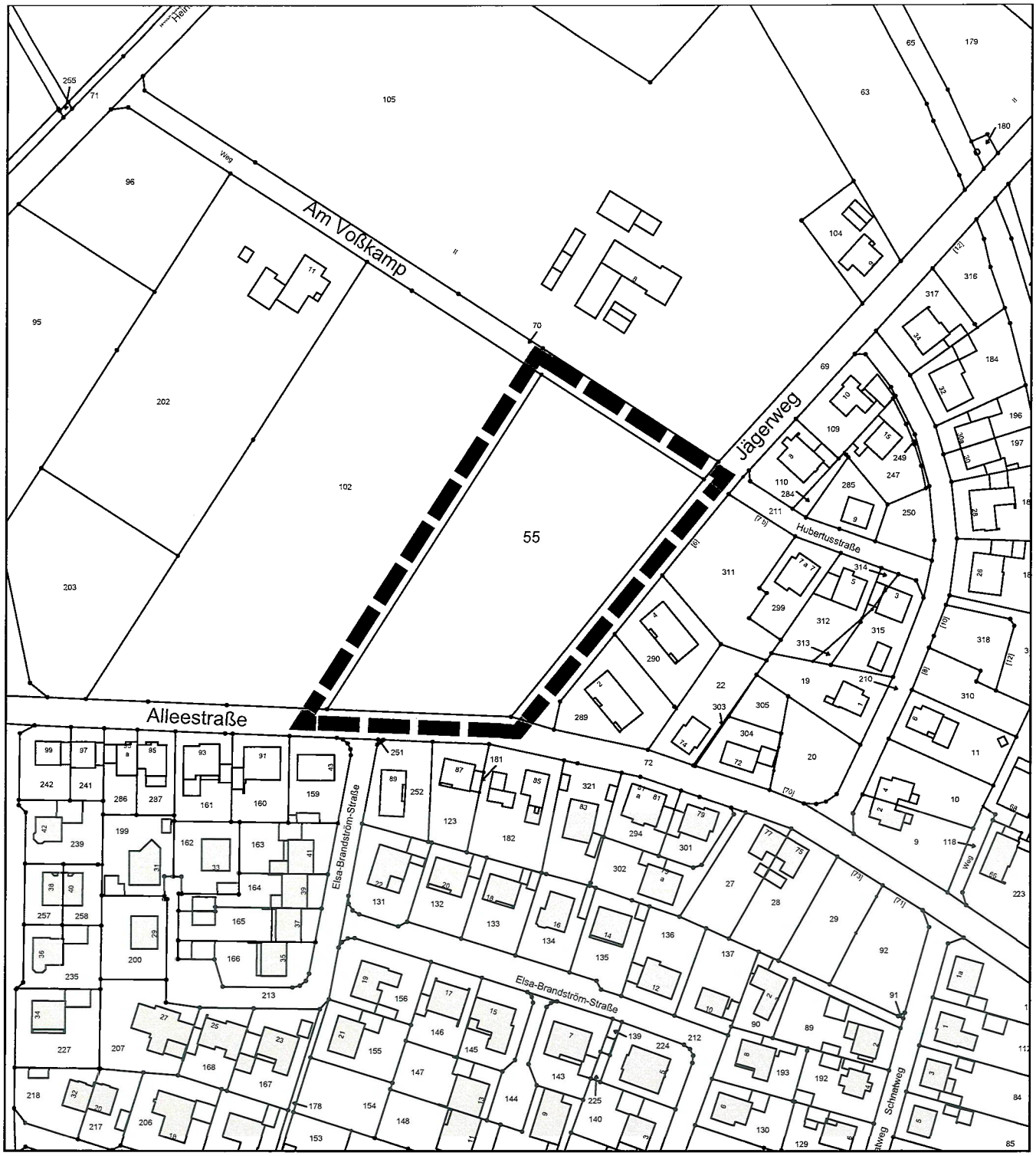

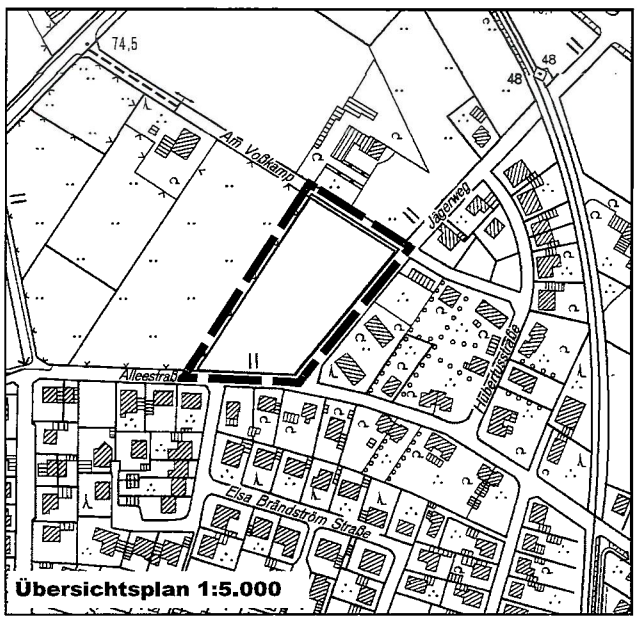

Rheda-Wiedenbrück

Fachbereich Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 412
"Jägerweg"

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000
Gemarkung Rheda, Flur 2
Stand: Oktober 2024

Bekanntmachung
des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 04.11.2026

Der Wahlvorstand der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2026 das Ergebnis der Seniorenbeiratswahl der Stadt Rheda-Wiedenbrück festgestellt. Rechtsgrundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen und Bewerber ist die Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirates und das Kommunalwahlrecht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Folgende Bewerber*innen wurden zu ordentlichen Mitgliedern gewählt:

Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburts-jahr	E-Mail oder Postfach
Rheda	Badorreck, Hans	1948	B25748@aol.com
Rheda	Fabian, Susanne	1963	susannefabian63@gmail.com
Wiedenbrück	Büscher, Karl-Josef	1954	kjbuescher@web.de
Wiedenbrück	Kontermann, Alfred	1953	alf-kontermann@online.de
Batenhorst	Schulte, Hans	1951	hansschulte@gmx.net
Lintel	Wortmann, Karin	1956	wortmann.karin@gmail.com
St. Vit	Splietker, Heinrich	1954	splietker.adh@icloud.com

Die Stellvertretungen ergeben sich aus der Rangreihenfolge in den jeweiligen Wahlbezirken. Folgende Bewerber*innen sind demnach stellvertretende Mitglieder:

Wahlbezirk	Name, Vorname	Geburts-jahr	E-Mail oder Postfach
Rheda	Wolf, Jochen	1949	joa.wolf@gmx.de
Wiedenbrück	Benkelberg, Hermann	1943	ch-benkelberg@t-online.de
Wiedenbrück	Arlt, Günter	1952	seniors@guenterarlt.de
Lintel	Hansmeier, Bernhard	1954	b.hansmeier@web.de
St. Vit	Gödde, Hermann	1959	hermann.goedde@aol.com

Gemäß § 39 KWahlG NW kann gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **04.12.2026** einschließlich, Einspruch erheben. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der Wahlleiter über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Rheda-Wiedenbrück, den 05.11.2026
Der Wahlleiter

Theo Mettenborg